Die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Steichele
Referendar aus Krumbach (Schwb.)

Approbiert am 23. Februar 1937

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

1937/131

Referent: Univ.-Profeſſor Dr. Lent.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0017

Inhaltsangabe.

Seite:

§ 1. Einleitung: Abgrenzung der materiellen Rechtskraft von anderen Urteilswirkungen 9

I. Abschnitt

Das Wesen der materiellen Rechtskraft

Vorbemerkung 11

§ 2. Die materiellrechtliche Rechtskrafttheorie 12

§ 3. Die prozessuale Rechtskrafttheorie 14

II. Abschnitt

§ 4. Der Gegenstand der materiellen Rechtskraft 15

III. Abschnitt

Die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft

§ 5. Geschichtliches 19

§ 6. Der Urteilstenor und die Entscheidungsgründe als Träger der materiellen Rechtskraft 22

§ 7. Die objektive Begrenzung der Rechtskraft gegenüber den Urteilselementen

Vorbemerkung 24

1. Die Rechtskraft und die bedingenden Rechtsverhältnisse . . 24

2. Die Rechtskraft und die Einreden des Beklagten 31

3. Die Rechtskraft und die Aufrechnungseinrede 33

4. Die Rechtskraft und die im Urteil festgestellten Tatsachen . . . 37

5. Die Rechtskraft und der nicht geltend gemachte Teil des Anspruchs 39

§ 8. Besonderheiten bei den Feststellungsklagen 41

Schrifttum.

Binder: Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft, 1895.

Bülow: Gesetz und Richteramt, 1885.

Förster-Kann: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 3. Auflage, Bd. I, 1913.

Freudenstein: Die Rechtskraft nach der Reichszivilprozeßordnung und ihre Wirkungen auf die subjektiven Rechte, 1881.

Goldschmidt, James: Zivilprozeßrecht, 2. Auflage, 1932.

Heim: Die Feststellungswirkung des Zivilurteils, 1912.

Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, 1901 (Rechtskraft).

— Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I, 1903.

— Anspruch und Klagrecht, 1900 (Anspruch).

Keller: Ueber Litis Contestation und Urtheil nach classischem Römischen Recht, 1827.

Kisch: Beiträge zur Urteilslehre, 1903.

Klöppel: Die Einrede der Rechtskraft nach der deutschen Reichszivilprozeßordnung, 1882.

Kohler: Zivilrecht und Konkursrecht, in v. Holtzendorff und Kohler Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 3, S. 251 ff.

Krüger C.: Zur Lehre von der Rechtskraft des Urteils nach der Reichszivilprozeßordnung, 1885.

Lent: Die Gesetzeskonkurrenz im Bürgerlichen Recht und Zivilprozeß, Bd. II, 1916.

Oertmann: Aufrechnung im Zivilprozeß, 1916.

Pagenstecher: Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, 1905.

Sauer: Grundlagen des Prozeßrechts, 1919.

Savigny: System des heutigen und römischen Rechts, Bd. VI, 1849.

Stein: Ueber die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen nach der neuen österreichischen Zivilprozeßordnung, 1897.

— Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 15. Auflage, 1934. Bearbeitet von Martin Jonas (Stein-Jonas).

Stölzel: Schulung für die zivilistische Praxis, Bd. II, 5. Auflage, 1914.

Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. II, 1892.

Wach: Vorträge über die Deutsche Zivilprozeßordnung, 1879 (Vorträge).

Wach-Laband: Zur Lehre von der Rechtskraft, 3 Rechtsgutachten, 1899.

Wetzell: System des ordentlichen Zivilprozesses, 1878.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Auflage, bearbeitet von Kipp, Bd. I, 1906.

Entscheidungen und Zeitschriften.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).

Juristische Wochenschrift (JW.).

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht (Rhein. Zschr.).

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß (ZZP.).

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Seuff. Arch.).

Einleitung.

§ 1.

Abgrenzung der materiellen Rechtskraft von anderen Urteilswirkungen.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet von jeher zwischen formeller und materieller Rechtskraft des Zivilurteils. Die formelle Rechtskraft bedeutet die Erschöpfung der Anfechtungsmöglichkeiten des Urteils im anhängigen Verfahren. Sie ist eine Eigenschaft des Urteils und das Produkt zweier Prinzipien: des Prinzips der materiellen Gerechtigkeit und des Prinzips der Rechtssicherheit. Die materielle Rechtskraft dagegen ist eine Wirkung des formell rechtskräftigen Urteils. Sie bedeutet die autoritative Festlegung einer Rechtsbeziehung für künftige Prozesse [1]). Unter den Parteien und solchen Personen, auf die sich die Rechtskraft des Urteils erstreckt, darf in Zukunft dieselbe Rechtsfrage nicht anders entschieden werden, mag sie oder ihr kontradiktorisches Gegenteil unmittelbarer Streitgegenstand oder bedingendes Rechtsverhältnis für das Klagebegehren des späteren Verfahrens sein [2]). Die materielle Rechtskraft steht der Geltendmachung aller Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich der Beweismittel entgegen, welche in dem früheren Prozeß durch den Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil erging, ausgeschlossen sind. Die Maßgeblichkeit des Vorprozeßurteils erstreckt sich auf das Erkenntnis als Ganzes, will lediglich auf die rechtliche Entscheidung (wie z. B. in den §§ 562, 565, Abs. 2) und nicht n u r auf die tatsächliche Feststellung (wie z. B. im § 561, Abs. 2).

Die materielle Rechtskraft ist nicht „negative Prozeßvoraussetzung"; sie steht nicht einer nochmaligen, sondern nur einer abweichenden Entscheidung entgegen. Sie zwingt den Richter, den Inhalt einer rechtskräftigen Entscheidung seinem eigenen Erkenntnis zugrunde zu legen (sog. positive Funktion der Rechtskraft [3]).

„Organ der Rechtskraft" [4]) ist die exceptio rei iudicatae, die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. Die gegen die Rechtskraft verstoßende Behauptung ist nicht unschlüssig, in Widerspruch zu Sätzen des bürgerlichen Rechts, wenn Tatsachen angeführt wer-

[1]) Kisch, Beiträge S. 78.

[2]) Stein-Jonas zu § 322, VIII.

[3]) im Gegensatz zur sog. negativen Funktion des römischen Zivilprozesses, die auf dem Konsumtionsgedanken beruhte und heute noch im Strafprozeß Geltung hat.

[4]) Binder, Rechtskraft S. 5.

den, durch welche die Nichtentstehung oder Entstehung eines Rechtes dargetan wird; aber die Rechtskraft schließt ihre Berücksichtigung aus [5]).

Bei allen Erkenntnisarten hat die materielle Rechtskraft dieselbe Bedeutung. Sie ist scharf zu scheiden von der sog. konkreten Funktion des Urteils, d. h. von der Wirkung der einzelnen Urteilsarten auf die vor ihrem Erlaß bestehenden Rechtsverhältnisse. Diese ist verschieden und variabel, denn das Urteil hat nicht überall die gleiche materiellrechtliche Bedeutung. Das deklarative Urteil (Feststellungs- und Leistungsurteil) stellt eine außerhalb des Prozesses eingetretene Rechtsfolge fest, das konstitutive Urteil führt die erstrebte Rechtsänderung unmittelbar und bestimmungsgemäß herbei [6]).

Namentlich ist die materielle Rechtskraft von der Gestaltungswirkung des Konstitutivurteils zu trennen. Beide treten nebeneinander auf. Die Rechtskraftwirkung eines solchen Erkentnisses besteht darin, daß sie das Vorhandensein der Voraussetzungen, von denen der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Rechtsänderung abhängig macht, für die Zukunft feststellt [7]); die Gestaltungswirkung besteht in der Verwirklichung des Gestaltungsrechts, in der Aenderung der objektiven Rechtslage. Während die Gestaltungswirkung mit Geltung gegen jedermann eintritt, wirkt die Rechtskraft grundsätzlich nur zwischen den Prozeßparteien oder den in den §§ 325, 326, 327 besonders bestimmten Personen.

Von der materiellen Rechtskraft ist weiterhin zu scheiden die Vollstreckbarkeit des Urteils. Die Vollstreckbarkeit ist keine Urteilswirkung, sondern im Gegensatz zur Rechtskraft, die unabhängig vom Parteiwillen eintritt, abhängig von der Ausübung des Vollstreckungsrechts. Die praktische Unabhängigkeit der beiden Rechtsinstitute zeigt sich darin, daß nicht jedes Urteil, das vollstreckbar ist, materiell rechtskräftig ist (z. B. nicht die Vorbehaltsurteile und die für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile); und nicht jedes Urteil, das materiell rechtskräftig ist, ist auch vollstreckbar (z. B. nicht alle Feststellungs- und Gestaltungsurteile).

Zum Schluß unserer Betrachtung sei die materielle Rechtskraft noch von den sog. Tatbestands- oder Reflexwirkungen des rechtskräftigen Urteils abgegrenzt. In den Fällen der §§ 218, Abs. 1, S. 2, 283, 775, Nr. 4 BGB, §§ 170 ff. StGB ist das Zivilurteil als solches Tatbestandsmoment materieller Rechtssätze; diese Wirkung kommt nicht allen richterlichen Entscheidungen zu, ist somit nicht abstrakte, sondern konkrete Wirkung des richterlichen Erkenntnisses. Sie hat mit der Gestaltungswirkung gemeinsam, daß sie in einer Aenderung der materiellen Rechtslage besteht, muß daher gleich dieser für und gegen jedermann wirken und ist daher von der materiellen Rechtskraft völlig verschieden.

---

[5]) Lent, Gesetzeskonkurrenz Bd. II, S. 290.
[6]) Kisch a. a. O., S. 4, 14, 67.
[7]) Kisch a. a. O., S. 74.

I. Abschnitt.

Das Wesen der materiellen Rechtskraft.

Vorbemerkung.

Als Wirkung der materiellen Rechtskraft erkannten wir die autoritative Festlegung einer Rechtsbeziehung für künftige Prozesse. Damit haben wir noch nicht ihr Wesen, die Ursache jener Bindung des späteren Richters, bestimmt.

Im römischen Zivilprozeß schuf das rechtskräftige Urteil materielles Recht, es erzeugte neue Rechte und ließ bestehende untergehen [1]). Im gemeinen Recht betrachtete Savigny auf Grund der historischen Quellen des römischen Rechts die Rechtskraft als „Fiktion der Wahrheit", kraft welcher der Inhalt des rechtskräftigen Urteils in jedem künftigen Rechtsstreit, dem dieselbe Rechtsfrage zugrunde liege, als wahr behandelt werde [2]). Auch die Zivilprozeßordnung vor der Novelle 98 ging von jener materiellrechtlichen Auffassung der Rechtskraft aus. Sie enthielt, da man das ganze Institut der Rechtskraft dem Privatrecht zugehörig betrachtete, nur eine Einzelbestimmung über ihren objektiven Umfang (§ 293). § 192 des in erster Lesung eingebrachten Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches, der nicht Gesetz wurde, lautete dementsprechend:

> „Das rechtskräftige Urteil ist maßgebend für das Verhältnis der Parteien. Das rechtskräftig Zuerkannte kann nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden."

Unsere heute geltende Zivilprozeßordnung hat wie ihre Vorgängerin auf eine Definition des Wesens der materiellen Rechtskraft verzichtet. Wo es sich um Bestimmungen über die Rechtskraft handelt, spricht sie regelmäßig von „wirken" (z. B. in den §§ 325, 326, 327), ohne näher festzulegen, was sie unter dieser Wirkung versteht. Diese Lücke im Gesetz hat dazu beigetragen, daß bis auf den heutigen Tag über das Rechtskraftproblem in der Wissenschaft keine Einigung erzielt werden konnte. Es stehen sich hauptsächlich die sog. materiellrechtliche und die prozessuale Rechtskrafttheorie gegenüber. „Bei dem ganzen Streit handelt es sich eigentlich nicht um die Auffassung der Rechtskraft selbst, sondern um die Erklärung ihrer Wirkung. Daß die Rechtskraft praktisch eine

[1]) Windscheid-Kipp, Pandekten Bd. I, § 129, S. 649.
[2]) Savigny, System Bd. VI, S. 355, 261.

Bindung der Parteien und des Gerichtes an das rechtskräftige Urteil und seinen Inhalt, an seine Feststellung darstellt, wird von niemand bestritten, aber wie diese Bindung zu erklären sei, ist Gegenstand der Kontroverse." [3])

§ 2

Die materiellrechtliche Rechtskrafttheorie [4]).

Das Wesen der Rechtskraft besteht nach der materiellrechtlichen Rechtskrafttheorie in einer Einwirkung des Urteils auf das den Gegenstand seiner Feststellung bildende Rechtsverhältnis. Das rechtskräftige Urteil wird zum materiellrechtlichen Tatbestand für die Begründung oder Beendigung von Privatrechten. Die Bedeutung dieser Gestaltungswirkung zeigt sich namentlich beim unrichtigen Urteil, dessen Feststellungsinhalt der wahren Rechtslage nicht entspricht. Mit der Rechtskraft des Urteils wird die mit der gerichtlichen Feststellung in Widerspruch stehende außerprozessuale Rechtslage in Einklang mit der Feststellung gebracht: der zu unrecht aberkannte Anspruch erlischt, der zu unrecht zuerkannte Anspruch entsteht. Auch das Leistungsurteil hat, obwohl es an sich nur deklarativ wirkt, konstitutive Bedeutung, wenn es der materiellen Rechtslage nicht entspricht. Pagenstecher bringt dies deutlich zum Ausdruck: [5])

> „Ist im Prozeß des Gläubigers (A) gegen den Hauptschuldner (X) die Forderung zu unrecht rechtskräftig aberkannt, so hat das Urteil nach der materiellen Theorie die Wirkung:
>
> 1. daß die Forderung erlischt,
> 2. daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger zu gewähren, was dieser haben würde, wenn die Forderung schon vor dem Urteil nicht bestanden hätte."

Durch die konstitutive Wirkung wird — nach der materiellrechtlichen Theorie — der Zwiespalt zwischen wahrer und urteilsmäßig festgestellter Rechtslage bei den unrichtigen Urteilen beseitigt.

Auf der Erkenntnis, daß die materielle Wirkung des rechtskräftigen Urteils nicht das festgestellte Recht selbst erzeugen kann, fußt die von Pagenstecher aufgebaute Abart der materiellen Theorie. Nicht das geltend gemachte Recht sei Gegenstand der Feststellung, sondern die zwischen den Parteien hinsichtlich dieses Rechts bestehenden Beziehungen [6]). Denn das Urteil könne eine authentische Deklaration der Existenz des als bestehend deklarierten subjektiven

---

[3]) Lent, Gesetzeskonkurrenz Bd. II, S. 168.

[4]) Ihre bekanntesten Vertreter sind: Wach (3 Rechtsgutachten), Kohler (Enzyklopädie S. 343 ff.) und Pagenstecher (Rechtskraft). Eine vollständige Zusammenstellung ihrer Anhänger bei Pagenstecher, ZZP. 37, S. 1 f.

[5]) Pagenstecher, Rhein. Zschr. Bd. VI, S. 499.

[6]) Pagenstecher a. a. O., S. 143 (Rechtskraft).

Rechts nicht sein. Der Gesetzgeber könne nicht bestimmen, wenn A den B im Eigentumsfeststellungs-Prozesse besiegt, so werde A hierdurch Eigentümer, mag auch X früher Eigentümer gewesen sein [7]). Das Urteil könne mit den Vertragswirkungen verglichen werden, denn es enthalte ein Vertragselement [8]). Was in diesem Vertrag deklariert werde, das sollen die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien sein, auch wenn sie unrichtig sind. Im letzteren Falle würde der seiner Idee nach stets deklaratorische Vertrag tatsächlich konstitutiv wirken, indem er die Rechtsbeziehungen so gestaltete, wie sie wären, wenn das, was seiner Idee nach eine Deklaration sein soll, in Wirklichkeit eine wäre [9]). Die notwendige Uebereinstimmung von Feststellung im Urteil und wahrer Rechtslage bei den unrichtigen Urteilen geschieht nach Pagenstecher dadurch, daß die Deklaration spätestens in dem Moment, in welchem sie wirksam wird, wahr werde. Da sich die Deklaration nicht mehr ändern könne, müsse sich die Rechtslage ändern; diese ändere sich im Augenblick des Eintritts der Rechtskraft [10]) [11]).

Die materielle Auffassung von der Rechtskraft entspricht nicht dem Gesetz. Schon der Ausgangspunkt ihrer Begründung, das unrichtige Urteil, ist einseitig. Das unrichtige Urteil ist im Prozeß ja nur eine „pathologische" (Hellwig) Ausnahmeerscheinung. Hinsichtlich der Feststellungswirkung sind alle Urteile gleich, unabhängig davon, ob sie richtig sind oder der wahren Rechtslage widersprechen. Wird dem Urteil rechtsändernde Kraft beigemessen, so wird die Unterscheidung zwischen konstitutiven und deklaratorischen Urteilen beseitigt, bei den Gestaltungsurteilen die Rechtskraft mit der Konstitutivwirkung identifiziert. Für die Prozeßurteile, die keine Entscheidung zur Sache enthalten, und bei den Urteilen, welche die Echtheit oder die Unechtheit einer Urkunde zum Feststellungsgegenstand (§ 256) haben, verneint die materielle Theorie zu unrecht die Rechtskraftwirkung; denn auch diese Urteile sind der materiellen Rechtskraft fähig [12]). Die Vorstellung [13]), daß die Rechtsänderung auch bei absoluten Rechten auf die Parteien beschränkt sei, führt zu der unmöglichen Vorstellung von der Duplizität der Rechte [14]). Siegt z. B. der Nichteigentümer mit der Eigentumsfeststellungsklage, so würde dies zu einem doppelten relativen Eigentum an der streitigen Sache führen: der zu unrecht unterlegene Eigentümer hätte es dem Kläger gegenüber verloren, Dritten gegenüber aber behalten [15]). Endlich ist

---

7) Pagenstecher a. a. O., S. 33.
8) Pagenstecher a. a. O., S. 94, Anm. 222.
9) Pagenstecher a. a. O., S. 96.
10) Pagenstecher a. a. O., S. 304/5.
11) Der Standpunkt des Reichsgerichts ist nicht einheitlich; für die materielle Theorie entscheidet RGZ. 46/336, für die prozessuale Theorie RGZ. 94/276.
12) Stein-Jonas zu § 322, IV.
13) dies gilt nicht gegen Pagenstecher, der die relative Urteilswirkung ablehnt.
14) Heim, Feststellungswirkung S. 121.
15) Hellwig, Rechtskraft S. 15.

Ziel des Prozesses Rechtsverwirklichung, nicht Rechtsbegründung. „Der Prozeß dient grundsätzlich nur dem Schutz bestehender Rechte, ist zugleich eine Form der Rechtsausübung und sein erstes Ziel ist daher die Feststellung der materiellen Rechtslage . . ., man weist ihm dann Wirkungen zu, die außerhalb seiner Aufgabe liegen“ [16]).

§ 3.

Die prozessuale Rechtskrafttheorie.

Die Reaktion auf die materiellrechtliche ist die prozessuale Rechtskrafttheorie, der wir beipflichten. Ihre Begründer sind Stein [17]) und Hellwig [18]). Sie sieht im rechtskräftigen Urteil — abgesehen vom Konstitutivurteil — keinen privatrechtlich wirksamen Tatbestand. Der erneut mit demselben Klaggegenstand befaßte Richter ist lediglich an die voraufgegangene Entscheidung gebunden und verpflichtet, ebenso zu entscheiden; die urteilsmäßige Feststellung wird unbestreitbar, d. h. die Parteien werden nicht gehört, wenn sie Behauptungen aufstellen, die mit der ergangenen Entscheidung in Widerspruch stehen. Die rein prozessuale Auffassung von der Rechtskraft deckt sich auch mit dem Wortlaut des Gesetzes; § 11 spricht von „Bindung“, § 68 von „wird nicht gehört“, § 562 von „maßgebend‘, wo es sich um Vorschriften über die Rechtskraft handelt. Hellwig [19]) faßt seine Meinung in folgendem Satze zusammen: „Ist die Frage nach dem vorhandenen Rechtszustande einmal definitiv entschieden, so verbietet es das Prozeßrecht, die Gerichte nochmals mit der Untersuchung, ob die Frage richtig entschieden sei, zu behelligen. Dem zweiten Richter wird keineswegs zugemutet, an die Richtigkeit des festgestellten Rechtszustandes zu glauben, sondern er ist — ebenso wie der Richter bezüglich des von ihm selbst gefällten, rechtskräftigen Urteils — an die Feststellung ‚gebunden‘: er muß den deklarierten Rechtszustand seiner neuen Entscheidung zu Grunde legen, selbst wenn die Unrichtigkeit der Entscheidung sonnenklar ist.“

---

[16]) Lent a. a. O., S. 281.

[17]) Stein, Ueber die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen nach der neuen österreichischen Zivilprozeßordnung.

[18]) Hellwig, Rechtskraft § 2.

[19]) Hellwig a. a. O., S. 12.

II. Abschnitt.

Der Gegenstand der materiellen Rechtskraft.

Bevor wir an die Beantwortung der Frage nach dem objektiven Umfang der Rechtskraft herangehen, müssen wir uns zunächst klarmachen, was Gegenstand der Rechtskraft ist.

Nach § 322, Abs. 1 sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Die Zivilprozeßordnung enthält keine Definition dieses Anspruchbegriffes. Gewiß ist, daß der prozessuale Anspruch mit dem materiellrechtlichen Anspruch (§ 194 BGB), von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu begehren, nicht identisch sein kann. Zwar hat „Anspruch" i. S. des Prozeßrechts manchmal die Bedeutung von § 194 BGB (z. B. in den §§ 325, Abs. 3, 688, 854, Abs. 1, 916); aber nur die Leistungsklagen dienen zur Durchsetzung von Ansprüchen des bürgerlichen Rechts. Die Rechtsgestaltungsklagen haben keinen materiellrechtlichen Anspruch auf Umgestaltung der Rechtslage zum Gegenstand, sondern das Begehren einer richterlichen Rechtsänderung, weil weder der Kläger allein, noch beide Parteien zusammen sie herbeizuführen in der Lage sind (z. B. die Ehescheidung); Gegenstand der Feststellungsklagen ist ebenso nicht ein materiellrechtlicher Anspruch; vielmehr das Begehren, ein ganzes Rechtsverhältnis, meist ein absolutes Recht, z. B. das Eigentum oder das Erbrecht oder ein umfassendes Schuldverhältnis, z. B. die Miete als bestehend oder als nicht bestehend festzustellen [1]).

Da die Feststellungs- und Gestaltungsklagen keinen materiellrechtlichen Anspruch zum Gegenstand haben, andererseits aber alle Bestimmungen der Prozeßordnung, die auf den prozessualen Anspruch Bezug nehmen, auch auf diese Klagarten Anwendung finden müssen (namentlich die Wirkungen der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft, da gerade bei den Feststellungsklagen die Rechtskraftwirkung der einzige erstrebte Vorteil ist), so muß es einen spezifischen prozessualen Anspruch geben, der nicht materiellrechtlicher Natur sein kann. Lent [2]) bezeichnet ihn als Klagbegehren, das nicht eine Leistung vom Gegner verlangt, „sondern eine gerichtliche Handlung, das Urteil, dessen Autorität als Staatsakt die Feststellung der Rechtslage als unangreifbar macht und den Zugriff auf das Ver-

[1]) Lent in ZZP. 57, S. 3.
[2]) Lent a. a. O., S. 3.

mögen des Schuldners eröffnet." Dieses Klagbegehren ist publizistischer Natur, das sich sowohl gegen den Staat als auch gegen den Gegner richtet; jener soll den Rechtsschutz, die Rechtspflegehandlung gewähren, dieser sie dulden [3]). Dies ist heute die ganz überwiegende Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung.

Daß der prozessuale Anspruch nicht identisch ist mit dem zivilrechtlichen „Anspruch", zeigt uns auch das Beispiel des sog. naturalen, für klaglos bezeichneten Rechts. Obgleich der Naturalobligation die Bewährungskraft, die Erzwingbarkeit, die dem zivilrechtlichen Anspruch anhaftet, fehlt, kann sie doch Gegenstand der positiven oder der negativen Feststellungsklage sein [4]). Einen weiteren Beweis hiefür bietet das Anerkenntnis (§ 307) und der Klagverzicht (§ 306). Das Anerkenntnis ist die einseitige Erklärung des Beklagten gegenüber dem Gericht, daß der vom Kläger behauptete Anspruch begründet sei; Klageverzicht ist die entsprechende Erklärung des Klägers, daß der Klaganspruch der rechtlichen Begründung entbehre. Beide Erklärungen sind Prozeßhandlungen; daher die Einseitigkeit der Erklärung, die unabhängig ist von einer Annahmeerklärung des Klägers bzw. des Beklagten. Anerkenntnis und Verzicht bedeuten aber keine Verfügung über das streitige Recht, sie sind nicht Entstehungs- und Erlöschungsgründe der Privatrechte. Denn „dann wäre der Prozeß nicht Rechtsgewisserungsverfahren, sondern er würde die Möglichkeit bieten, unter obrigkeitlicher Mitwirkung Rechtsgeschäfte des Privatrechts in einer Weise vorzunehmen, welche mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts in schroffstem Widerspruch ständen. Das Anerkenntnis wie der Verzicht haben eine Wirkung lediglich insofern, als sie das deklatorische richterliche Urteil über das bestehend oder nicht bestehend anerkannte Rechtsverhältnis herbeiführen" [5]). Beide werden bedeutungslos, sobald die Klage zurückgenommen wird, wie auch dann, wenn die Klage wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung zurückgewiesen wird.

Was der Kläger mit der Klage begehrt, drückt er durch den Antrag aus. Jedoch ist der Antrag allein noch nicht der erhobene Anspruch. Der Wortlaut des § 253, Abs. 2, in welchem Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruches und ein bestimmter Antrag als Erfordernisse der Klageschrift nebeneinander aufgestellt werden, verhindert eine Gleichstellung von Antrag und Anspruch. Damit der Richter die abstrakten Rechtssätze in Beziehung zum Klagbegehren des Antrags setzen kann, muß der Kläger einen konkreten Vorgang, Tatsachen anführen. Der durch die Klage erhobene Anspruch ist das Klagebegehren in Verbindung mit den vom Kläger zur Begründung desselben vorgebrachten Tatsachen. Denn im Urteil wird nicht entschieden über die abstrakte Rechtsfolge, sondern über das Recht als Folge eines bestimmten Tatbestandes. Bei dinglichen

[3]) Kisch a. a. O., S. 26.
[4]) Wach, Festschrift für Windscheid, S. 21.
[5]) Hellwig, Anspruch § 23, III.

Klagen wird nicht über das Eigentum als solches entschieden, sondern über das Eigentum aus einem bestimmten Erwerbsgrund; es wird nicht das Urteil auf Zahlung von 50 RM. rechtskräftig, sondern auf 50 RM. aus einem bestimmten Kaufvertrag. Auch darf ein Urteil erst ergehen, wenn über die materielle Rechtsfolge entschieden werden kann; denn Gegenstand der Rechtskraft ist nicht das Klagbegehren als solches, sondern die materielle Rechtsfolge, die der Kläger in der Klage behauptet hat[6]). So darf das Gericht einer Klage auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Waren nicht stattgeben, bevor es nicht die Gültigkeit des Kaufvertrages geprüft hat, falls sie bestritten ist; das Gericht darf es nicht dahingestellt sein lassen, ob die Zahlung des Kaufpreises aus Vertrag oder als Bereicherung erfolgen soll, je nachdem, ob ein gültiger Kaufvertrag vorliegt oder nicht, selbst dann nicht, wenn bereits feststeht, daß im Falle der Ungültigkeit des Kaufvertrages die Zahlung als Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangt werden könnte[7]).

Ueber die Bestimmung des Klagegrundes herrscht auch heute noch wissenschaftlicher Streit. Die Anhänger der sog. Substantiierungstheorie bezeichnen den Klaggrund als die rechtsbegründenden Tatsachen, d. h., wie die Motive sich ausdrücken, „diejenigen Tatsachen, welche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts an sich geeignet sind, den erhobenen Anspruch als in der Person des Klägers entstanden und zugleich als durch den Beklagten verletzt erscheinen lassen." Die Vertreter der sog. Individualisierungstheorie behaupten, zur Bestimmung des Klagegrundes genüge die Angabe des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klaganspruch sich herleite. Doch ist die Antwort auf die Frage, welcher Anspruch durch die Klage erhoben und über welchen Anspruch entschieden sei, ganz unabhängig von dem Streit der beiden Theorien; beide kommen bei der Bestimmung des Umfanges der Rechtskraft zu den gleichen Ergebnissen; denn in Wahrheit kommt es bei der Bestimmung des Umfanges der Rechtskraft gar nicht auf die Begriffe des § 253, Abs. 2 an. Falls im § 322 das Wort „Klage" nur die Klageschrift bezeichnen würde, könnte man vielleicht sagen, daß der durch die Klageschrift erhobene Anspruch sich nach seinem in der Klageschrift angegebenen Grunde bestimme. Aber nach der Zivilprozeßordnung kann eine Klage und durch sie ein Anspruch nicht nur durch Zustellung einer Klageschrift, sondern auch in den Fällen der §§ 280, 500, 506 durch mündlichen Vortrag erhoben werden; auch kann nachträglich durch zugelassene Klageänderung ein neuer Anspruch erhoben werden. Zwischen den Begriffen des § 322 und des § 253, Nr. 2 besteht also gar kein notwendiger Zusammenhang.

Als Ergebnis unserer Untersuchung können wir feststellen, daß der prozessuale Anspruch das auf rechtskräftige Feststellung einer

---

[6]) Lent in ZZP. 57, S. 65.
[7]) Lent a. a. O., S. 64

Rechtsfolge gerichtete Begehren bedeutet, das sowohl der Leistungs- als auch der Feststellungs- und Gestaltungsklage gemeinsam ist, und das durch den gestellten Antrag und den zu dessen Begründung vorgetragenen Sachverhalt individualisiert wird. Um Gegenstand der Rechtskraft zu werden, muß der Anspruch nicht nur erhoben, um weder zuerkannt noch aberkannt oder für erledigt erklärt worden zu sein, sondern es muß über ihn auch erkannt worden sein [8]).

[8]) RGZ. 73, S. 219; RGZ. 79, S. 232.

III. Abschnitt.

Die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft.

§ 5: *Geschichtliches.*

Schon vor Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung im Jahre 1877 war die Frage nach dem objektiven Umfang der Rechtskraft ebenso als historische für das römische, wie auch für das geltende gemeine Recht eine heftig umstrittene juristische Frage. Eine kurze historische Betrachtung soll uns daher in die dogmatische Behandlung der gestellten Aufgabe einführen und zu ihrem Verständnis beitragen.

Der ordentliche römische Zivilprozeß war auf der Zweigliederung des Verfahrens in ein solches in iure und in iudicio aufgebaut. Das Verfahren in iure fand vor dem Magistrat (regelmäßig dem Prätor) statt; sein Zweck war die Feststellung der Verhandlungswürdigkeit der Sache und die Instruktion des Prozesses [1]). Dem Verfahren in iudico, das als eigentliches Hauptverfahren vor dem index stattfand, lag die Beweisaufnahme und die Aburteilung der Sache ob.

Das ordentliche Verfahren kennt zwei Entwicklungsstufen, eine ältere, das Legisaktionen-Verfahren, und eine jüngere, den Formularprozeß. Im älteren Legisaktionen-Verfahren hatte der Prätor eine rein prozeßleitende Stellung; er war an die juristischen Deduktionen der Parteien gebunden. Die Parteien einigten sich auf die Annahme des index, der dem Kondemnationsbegehren, wie es der Kläger in der Formel gestellt hatte, Erfüllung gewährte, wenn die dort erwähnte und vom Prätor als taugliche Grundlage einer Verurteilung anerkannte Voraussetzung dazu dargetan wurde [2]).

Im 2. Jahrhundert v. Chr. setzte die lex Aebutia und die lex Julia iudiciorum privatorum an die Stelle des Legisaktionenverfahrens den Formularprozeß. In diesem tritt an die Stelle der gesetzlichen Spruchformel ein durch Zusammenwirken des Prätors und der Parteien verfaßter magistratischer Judikationsbefehl, die ordinatio iudicii, die den iudex anweist, unter bestimmten Voraussetzungen zu verurteilen oder freizusprechen [3]). Dominus litis war der Prätor, nicht die Parteien. Die Parteien unterwarfen sich der als Edikt des Prätors an den iudex gerichteten formula, welche den

---

[1]) Goldschmidt, Zivilprozeßrecht, S. 6.
[2]) Weiss in Festschrift für Wach, Bd. II, S. 4 ff.
[3]) Goldschmidt a. a. O., S. 7.

unveränderlichen Rahmen für die künftige Entscheidung des Richters aufstellte. Der Umfang der Rechtskraft erstreckte sich soweit, wie die richterliche Entscheidung erging; ihre Grenzen bestimmten sich nach dem Gegenstand des Rechtsstreits, der seine Fixierung in der Formel fand. Die formula umfaßte das in einem Prozeß befangene Rechtsverhältnis und sicherte ihm die Kraft der konsumierenden Wirkung der Litiskontestation und vermittels der sententia des Richters für alle Zukunft die Rechtskraft. Der Anspruch des Klägers, aufgenommen in die intentio und die Einreden des Beklagten in den exceptiones nahmen mit allen ihren juristischen Voraussetzungen und Konsequenzen an der materiellen Rechtskraft teil [4]).

Für das gemeine Recht gab die der Auffindung der Institutionen des Gajus zu verdankende Unterscheidung Kellers [5]) zwischen der sog. positiven und negativen Funktion der exceptio rei iudicatae den Anlaß zu der Aufstellung der Lehre von der Rechtskraft der Entscheidungsgründe. Erst Savigny [6]) hat ihr vollendete Gestalt gegeben und sie mit den Quellen des gemeinen Rechts vereinigt [7]). Das Ergebnis der von ihm angestellten Untersuchungen [8]) kann man dahin zusammenfassen: Das Urteil ist als rechtskräftiges anzusehen nur in unzertrennbarer Verbindung mit seinen Gründen, d. h. den vom Richter bejahten oder verneinten Rechtsverhältnissen, von denen „der rein praktische Teil des Urteils" abhängig ist. Savigny nannte die Gründe in diesem Sinne „objektive" oder „Elemente des Urteils" im Gegensatz zu den subjektiven Gründen, welche den Richter bewegen, eine bestimmte Ueberzeugung von den Elementen zu fassen, die nicht der Rechtskraft teilhaftig seien. Ihm galt alles, was an Rechtsverhältnissen Objekt der richterlichen Untersuchung geworden war, als Streitgegenstand und der Rechstkraft fähig. Zwar könne wegen des Verbots einer Verurteilung des Klägers aus einer rechtskräftigen Klagabweisung auf Grund vom Beklagten geltend gemachter Gegenrechte für den Beklagten keine actio iudicati entstehen; wohl aber bringe sie dem Verurteilten Vorteile, da sie für jeden künftigen Rechtsstreit, in dem er als Kläger auftrete, den praktischen Vorteil verschaffe, daß sein Klaganspruch schon rechtskräftig festgestellt sei.

---

[4]) Keller, Ueber Litis contestatio, S. 78 ff.

[5]) Keller a. a. O., S. 231 ff.

[6]) Savigny, System Bd. VI.

[7]) An Vorgängern hat es ihm auf diesem durch Keller eröffneten wissenschaftlichen Neuland nicht gefehlt. Brinkmann (Ueber die richterlichen Entscheidungsgründe 1826. S. 82 ff.), Kierulff (Theorie des gemeinen Zivilrechts 1839, Bd. 1, S. 260) und Buchka (Die Lehre vom Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältnis 1846, Bd. 2, S. 183 ff.) haben schon vor Savigny die Auffassung vertreten, daß sich die Rechtskraft des rechtskräftigen Urteils über den Rahmen der Urteilsformel hinaus erstrecken mußte.

[8]) Savigny a. a. O., S. 261 ff., S. 350 ff, S. 429 ff., S. 451 ff.

Für das gemeine Recht wurde Savigny's Lehre von Unger[9]) und Wetzell[10]) verworfen. Nach Unger geht nur die unmittelbare Entscheidung über das in Anspruch genommene Recht, den „konkreten Klaganspruch", in Rechtskraft über, nicht aber auch die Entscheidung über Präjudizial- und Legitimationspunkte. Nach Wetzell erwächst ebenfalls zunächst nur die Entscheidung über das Klagerecht in Rechtskraft, „freilich nicht als tote Formel, sondern als lebendiger Gedanke", welcher mit Hilfe der Entscheidungsgründe zu „fixieren" sei.

Von den seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den deutschen Einzelstaaten entstandenen Prozeßordnungen und Entwürfen enthielten namentlich diejenigen der Königreiche Bayern und Sachsen Bestimmungen über den Umfang der Rechtskraft. Art. 295 der bairischen Prozeßordnung von 1869 bestimmte:

> „Nur die in dem Urteil enthaltene Entscheidung ist der Rechtskraft fähig; doch kann der übrige Inhalt des Urteils zur Bemessung der Absicht des Gerichts in Betreff des Sinnes und Umfanges der Entscheidung benutzt werden."

Art 294 a. a. O. bestimmte:

> „Die Wirkung des Urteils ist beschränkt auf den Gegenstand und die in diesem entschiedenen Streitpunkte."

Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 bestimmte in § 176 als Gegenstand der Feststellung durch das rechtskräftige Erkenntnis „ein streitiges Rechtsverhältnis"; die rechtskräftige Entscheidung beschränkt sich (§ 177) auf „das durch die Entscheidung festgestellte Recht nach seinem Inhalt und Entstehungsgrund".

Zum Schlusse unserer geschichtlichen Betrachtung sei noch erwähnt, wie die Motive zur Reichszivilprozeßordnung die gesetzliche Regelung der objektiven Begrenzung der Rechtskraft in § 293 a. F. begründen:

> „Fragen konnte es sich, welche der verschiedenen Ansichten über den Umfang der Rechtskraft zu adoptieren sei. Die nach v. Savigny's Vorgange aufgestellte Formel verhütet, daß über dieselbe Rechtsfrage unter denselben Parteien in verschiedenen Prozessen widersprechend entschieden wird, welcher Vorzug nicht hoch genug angeschlagen werden kann, weil widersprechende Urteile im Volke als ein schwerer Uebelstand empfunden werden müssen. Sie führt aber weit über die Aufgabe des Einzelprozesses und über die Absicht der Parteien hinaus, welche den Gegenstand ihres Streites im Petitum ausgedrückt und begrenzt haben und in diesem Prozeß nur über diesen Streitpunkt eine richterliche Entscheidung erwarten . . . Das Urteil darf nicht weiter gehen, als die Absicht der Parteien gegangen ist,

---

[9]) Wetzell, System d. ordentl. Zivilprozesses, S. 575 ff.
[10]) Unger, System Bd. II, S. 621 ff.

und darf nicht Folgen erzeugen, denen sich die Parteien im Laufe des Prozesses gar nicht bewußt geworden sind. Die Rücksicht auf den Willen der Parteien, die Rücksicht auf das Richteramt fordert daher eine Beschränkung des Umfanges der Rechtskraft, ähnlich derjenigen Beschränkung, welche Unger und Wetzell für das gemeine Recht, das Obertribunal für das preußische Recht verteidigen — und diese Rücksichten erscheinen als so überwiegend, daß sich der Entwurf von denselben leiten lassen mußte." [11])

§ 6.

Der Urteilstenor und die Entscheidungsgründe als Träger der materiellen Rechtskraft.

Wenn auch die prozessuale Reichsjustizgesetzgebung der Theorie Savigny's von der Rechtskraft der Urteilselemente die gesetzliche Anerkennung versagt hat, so wäre es dennoch eine Verkennung der Absicht des Gesetzgebers, wollte man für das heutige Recht die Frage, ob die Entscheidungsgründe an der Rechtskraft teilnehmen, schlechthin verneinen [12]). Ein Teil der juristischen Wissenschaft folgerte aus einer unzulässigen Motiveninterpretation [13]) neben der materiellen Begrenzung des Gegenstandes der Rechtskraft in § 322 eine formelle Begrenzung auf den Urteilstenor. Diese Auffassung war jedoch von Rechtsirrtum nicht frei. Werden z. B. in einer Klage zwei verschiedene Ansprüche geltend gemacht, von denen nur der eine dem Kläger im Urteilstenor zugesprochen wird, während der andere in den Urteilsgründen als „unbegründet" bezeichnet wird, ohne daß die Klage, soweit sie auf den zweiten Anspruch gerichtet ist, in der Urteilsformel ausdrücklich abgewiesen wird, so würde hier eine formelle Begrenzung auf den Urteilstenor bedeuten, daß der zweite Anspruch nicht rechtskräftig aberkannt ist. Umgekehrt

---

[11]) Der einflußreichste Gegner erwuchs der Savigny'schen Theorie durch das preußische Obertribunal; seit seiner Entscheidung vom 16. Oktober 1848 hielt es daran fest, daß die Vorschrift des § 38 I 13 Allg. Ger. O., daß bloße Entscheidungsgründe niemals die Kraft des Urteils haben sollen, zwar ein Zurückgehen auf die Gründe nicht verbietet, um die wahre Bedeutung der getroffenen Entscheidung zu bestimmen." Die Rechtskraft soll aber nicht der aus diesen Gründen sich ergebenden rechtlichen Meinung des Richters von dem zwischen den Parteien streitigen Rechtsverhältnis oder den von ihm in dieser Beziehung ausgesprochenen Rechtssätzen, sondern nur der im Tenor des Judikats enthaltenen . . . Entscheidung . . . beigelegt werden."

[12]) so schon C. Krüger, Rechtskraft, S. 18.

[13]) Der Entwurf einer ReichszivilprozeßO. enthielt in § 283 Abs. 3 folgende Bestimmung: „Der Eintritt der Rechtskraft ist nicht davon abhängig, daß die der Rechtskraft fähige Entscheidung in die Urteilsformel aufgenommen worden ist." Diese Bestimmung wurde von der Justizkommission des Reichstags gestrichen, was in der Absicht geschehen sein soll, die Rechtskraft auf die Urteilsformel zu beschränken.

würden Entscheidungen, die nach § 322 nicht der Rechtskraft fähig sind, dennoch in Rechtskraft erwachsen, wenn sie in die Urteilsformel aufgenommen würden. § 322 enthält aber doch keine Anweisung an den Richter, welche Entscheidungen er der Rechtskraft teilhaftig werden lassen soll und welche nicht. Es wird vielmehr unmittelbar bestimmt, was der Rechtskraft fähig ist. Die Entscheidung, die nicht der Rechtskraft fähig ist, kann nicht durch Aufnahme in die Urteilsformel rechtskräftig werden [14]).

Die Sonderung der Urteilsformel von den Entscheidungsgründen (§ 313) ist nur eine formelle Vorschrift, welche die Regel der materiellen Rechtskraft nicht berührt. Daraus darf aber nicht gefolgert werden [15]), daß sich der Inhalt der Entscheidung aus dem gesamten Urteil ergebe ohne Rücksicht auf die Aufnahme des Entscheidungsgedankens in die Formel. Die herrschende Meinung, an der Spitze das Reichsgericht, nimmt an, daß das „nur" in § 322, Abs. 1 die sachliche Rechtskraftwirkung auf den in der Formel enthaltenen Gedanken beschränkt; nur bei Zweifeln oder Widersprüchen in der Formel sollen zu deren Auslegung Tatbestand und „Gründe" herangezogen werden. Sachlich besteht zwischen den beiden Meinungen kein Unterschied: beide ziehen den gesamten Urteilsinhalt heran, die herrschende Meinung als „Auslegung", die andere als unmittelbar geltend.

Das Reichsgericht entschied [16]), daß die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den nichtigen Vertrag bestätigt, nicht für einen anderen Rechtsstreit Rechtskraft in Ansehung der Frage, ob ein wirksamer Vertrag vorliegt, schaffe. Die „Gründe" seien nur zur Beurteilung der Tragweite der Entscheidung, namentlich, wenn diese die Abweisung der Klage ausspreche, heranzuziehen [17]). Träger der Rechtskraft sei der in der Formel enthaltene, mit Hilfe der Gründe zu ermittelnde Gedanke [18]). Wurde dem Kläger in erster Instanz ein Teil seiner unter Vorbehalt der Nachforderung eingeklagten Forderung nicht zugesprochen und weist das Berufungsgericht die Berufung des Klägers ab, indem es dem Kläger in den „Gründen" jede rechtsmäßige Nachforderung überhaupt abspricht, so erblickt das Reichsgericht [19]) in dieser Entscheidung des Berufungsgerichts keinen Anlaß, durch Revision zu dem Entscheidungsgrund Stellung zu nehmen; denn „dieser Entscheidungsgrund bildet für ihn keine Beschwerde".

---

14) Wach, Vorträge S. 109.
15) wie dies Stein-Jonas zu § 322, VII tut.
16) RG. in JW. 1932, S. 110, 4.
17) RG. in JW. 1936, S. 3047, 5.
18) RG. in JW. 1911, S. 285, 20.
19) RGZ. 120, S. 317; s. a. RGZ. 119, S. 363; RGZ. 120, S. 317; RGZ. 123, S. 363.

§ 7.

Die objektive Begrenzung der Rechtskraft gegenüber den Urteilselementen.

Vorbemerkung.

Der objektive Umfang der Rechtskraft läßt sich nicht durch die Gesetze der Logik ermitteln; logisches Denken in der Lehre von der Rechtskraft bedeutet Rückfall in die überwundene Lehre von der Rechtskraft der Urteilselemente; denn gerade die Logik gebietet die Rechtskraft aller Konsequenzen des Urteiltenors. Das positive Gesetz läßt bei der Beantwortung der Frage nach den objektiven Grenzen der Rechtskraft keine Zweifel offen. Das „nur" im Wortlaut des § 322, Abs. 1 beschränkt die Rechtskraft auf den unmittelbaren Gegenstand des Urteils, auf diejenige Rechtsfolge, die durch Klage, Widerklage, Klageerweiterung und Klageänderung beim Schluß der letzten mündlichen Verhandlung den Gegenstand der Entscheidung bildet. Aus der Verbindung von § 322 mit § 280 ergibt sich weiter die Vorschrift, daß über ein Rechtsverhältnis, welches durch den Klage- oder Widerklageantrag streitig geworden ist, eine rechtskräftige Entscheidung nur unter der Bedingung eines ausdrücklichen Feststellungsantrages ergehen kann, mit alleiniger Ausnahme der Aufrechnungsforderung bis zu dem Betrage, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht wurde (§ 322, Abs. 2). Die Zwischenfeststellungsklage ist keine „unschädliche Tautologie", sie ist vielmehr ein Ersatz dafür, daß die Elemente der Entscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen [20]); sie ermöglicht, daß eine praktische Lücke nicht entsteht. Somit nimmt an der Rechtskraft nur die prozessuale Rechtsgestaltung, die Subsumtion der festgestellten Tatsachen unter die Gesetze [21]), der vom Richter aus dem dargelegten Sachverhalt gezogene Subsumtionsschluß über Bestehen oder Nichtbestehen der behaupteten Rechtsfolge, aber weder dessen juristischer Obersatz — die Auslegung eines Rechtssatzes oder seine Anwendbarkeit auf einen bestimmten Tatbestand —, an den §§ 565, Abs. 2, 566 a, Abs. 6 das Gericht binden, noch der Untersatz — die tatsächlichen Feststellungen —, an den nach § 561, Abs. 2 das Revisionsgericht gebunden ist, und nicht die Entscheidung über Einwendungen und Einreden des Beklagten teil [22]).

1. Die Rechtskraft und die bedingenden Rechtsverhältnisse.

Wenn auch im Urteil nicht über die abstrakte Rechtsfolge, sondern über das Recht als Folge eines bestimmten Tatbestandes entschieden wird, wenn tauglicher Gegenstand der Rechtskraft nur z. B.

[20]) RG. in JW. 1934, S. 1415, 7.
[21]) Sauer, Grundlagen, S. 269.
[22]) Stein-Jonas zu § 322, V, 1.

der Herausgabeanspruch aus Kauf, Miete oder Eigentum, der Zahlungsanspruch aus einem bestimmten Vertrag darstellt, so wird doch dieser Rechtsgrund nur als Grund des erhobenen Anspruchs, nicht selbständig als ein von diesem Anspruch gesondertes Rechtsverhältnis festgestellt [23]); und zwar im Umfang der Klagbitte oder was dasselbe heißt: er wird nicht rechtskräftig festgestellt. Wenn also aus demselben Rechtsverhältnis, auf Grund dessen im Vorprozeß ein einzelner Anspruch geltend gemacht wurde, später ein weiterer Anspruch abgeleitet wird, so entbindet das frühere Urteil den Kläger nicht des Beweises des Rechtsverhältnisses, falls es von neuem bestritten wird; wie auch umgekehrt das seine Klage unter Verneinung des behaupteten Rechtsverhältnisses abweisende Vorprozeßurteil der Geltendmachung weiterer Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis nicht entgegensteht.

An Hand von Beispielen unter Gegenüberstellung der dinglichen Klagen und solchen aus Schuldverhältnissen soll das vorstehend Gesagte erläutert werden.

a) Die dinglichen Klagen.

Dingliche Leistungsklagen haben dingliche Ansprüche zum Gegenstand. Dingliche Ansprüche sind subjektive Rechte, kraft welcher der Berechtigte Verwirklichung und Wiederherstellung eines dinglichen Zustandes verlangen kann. Der dingliche Anspruch ist nicht identisch mit dem dinglichen Recht. Der dingliche Anspruch stellt wie alle Ansprüche i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuches eine „Verbindlichkeit" dar, auf welche das Recht der Schuldverhältnisse Anwendung findet [24]). Sie sind sekundäre Folgeerscheinungen des seinem Inhalt nach ganz andersartigen dinglichen Rechtes. Dingliche Rechte als solche, ebenso das Erbrecht können ihrer Natur nach nicht Gegenstand einer Leistungsklage, sondern nur der einer Feststellungsklage sein, denn das dingliche Recht ist kein Anspruch; vielmehr ist das dingliche Recht ein Rechtsverhältnis des Berechtigten zur Sache [25]). Die Bejahung oder Verneinung des aus der Verletzung des absoluten Rechts abgeleiteten Anspruchs bedeutet nicht zugleich Bejahung oder Verneinung des bedingenden Rechtsverhältnisses. Denn es besteht die Möglichkeit, daß mit der Klage, mit der ein Anspruch (auf positive Leistung oder auf Unterlassung) geltend gemacht wird, die Klage auf Feststellung des bestrittenen Rechtsverhältnisses verbunden wird und daß die Entscheidung über die beiden miteinander verbundenen Klagen verschieden ist. Wird z. B. auf Feststellung des bestrittenen Eigentums und auf Leistung geklagt, so kann es dem Kläger gelingen, den Beweis seines vom Beklagten geleugneten Eigentums zu führen, das

---

[23]) Stein-Jonas zu § 322, V, I.
[24]) Hellwig, Anspruch und Klagrecht, S. 30/1.
[25]) Hellwig a. a. O., S. 410.

bedingende Recht damit bejaht wird, es ist aber möglich, daß der Beklagte ein Recht zum Besitz nachweist, das den Eigentumsanspruch als zur Zeit unverfolgbar erscheinen läßt [26]).

aa) Hauptbeispiel der dinglichen Klagen ist die Klage des nichtbesitzenden Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer (§ 985 BGB). Sie ist scharf zu unterscheiden von der rei vindicatio des römischen und gemeinen Rechtes [27]). Die dingliche Klage ist heute eine Leistungsklage; nicht das absolute Recht ist Prozeßgegenstand, sondern der Anspruch aus diesem Recht.

So hat das Reichsgericht in RGZ. 70, S. 27 entschieden, daß, wenn der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB bejaht oder verneint wird, nur rechtskräftig feststünde, daß der Kläger den Anspruch auf Herausgabe dieser Sache aus Eigentum habe oder nicht habe; das im Urteil festgestellte Bestehen oder Nichtbestehen des Eigentums aber nicht in Rechtskraft überginge.

Grundsätzliche Ablehnung der juristischen Wissenschaft [28]) hat das von dieser Entscheidung abweichende Erkenntnis des Reichsgerichts, abgedr. in JW. 1925, S. 2157, 19, erfahren: Nach rechtskräftiger Scheidung verlangte der Mann von der Frau einen Ring zurück, den er ihr angeblich zum Tragen auf der Hochzeitsreise geliehen habe. Die Frau erklärte, der Ring sei geschenkt, sie hätte ihn schon während der Ehe verloren. Das Landgericht wies die Klage ab, da die Vermutung einer Schenkung an die Frau nicht widerlegt sei. Das Berufungsgericht hob nach Beweiserhebungen die Entscheidung auf und verurteilte die Frau zur Herausgabe des Ringes. Nach Rechtskraft des Urteils erklärte die Frau im Offenbarungseidverfahren, daß sie den Ring während der Ehe verloren habe. Kläger verlangte im Wege der neuen Klage Schadensersatz. Das Landgericht erhob neue Beweiserhebungen darüber, ob der Ring der Beklagten geschenkt sei, kam im Gegensatz zum Berufungsgericht des Vorprozesses zu der Feststellung, daß der Kläger den Ring der Beklagten geschenkt habe und wies die Schadensersatzklage ab. Auf Berufung verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte zu Schadensersatz. Auf Revision entschied das Reichsgericht, daß, nachdem das Berufungsgericht im Herausgabeprozeß das klägerische Eigentum bejaht hatte, es sich jetzt nur um die Umwandlung des rechtskräftig zugesprochenen Herausgabeanspruches in einen Schadensersatzanspruch handle. Das Landgericht durfte die grundlegende Bejahung des Eigentums nicht nachprüfen und verneinen, da hierdurch dem urteilsmäßig festgelegten Rechtsanspruch des Klägers der Boden entzogen würde. „Wenn sich auch die materielle Rechtskraft des Urteils nicht auf die Gründe erstreckt, so beschränkt sie sich auch nicht auf den nackten Urteilssatz, umfaßt vielmehr insbesondere bei dinglichen Ansprüchen auch dessen Inhalt. Zum Inhalt der Verurteilung

[26]) Hellwig a. a. O., S. 412.
[27]) Pagenstecher, Rechtskraft, S. 11.
[28]) Pagenstecher in der Anmerkung zu der folgenden Entscheidung.

gehört beim Vorliegen des dinglichen Rechts auch die bejahende Feststellung des Klagefundaments. Die Verurteilung zur Herausgabe enthält die Feststellung des umstrittenen dinglichen Rechts. Die Gerichte sind an die rechtskräftige Feststellung des Eigenums des Klägers gebunden."

bb) Die Drittwiderspruchsklage (§ 771). Es handelt sich dabei um ein rein prozessuales Gebilde, welches den Zweck hat, einen unberechtigten Eingriff des Vollstreckungsaktes in die Rechtssphäre des Dritten zu beseitigen. Dazu muß allerdings untersucht werden, ob das Eigentum oder das sonstige private Recht, welches durch die Vollstreckung beeinträchtigt wird, dem Widersprechenden auch wirklich zusteht. Dieser Entscheidungspunkt bildet aber nicht den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits, sondern eine Vorfrage für die Aufhebung des Vollstreckungsaktes. Nicht über das „die Veräußerung hindernde Recht", sondern über den „Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung" wird rechtskräftig entschieden [29]).

Dies ist auch die Auffassung des Reichsgerichts. „Die Interventionsparteien stehen sich nicht wie zwei Eigentumsprätendenten gegenüber, sondern der Kläger verlangt den Anspruch der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung, weil die geforderte Sache nicht zum Vermögen des Schuldners gehöre . . . Das als ein die Veräußerung hindernde geltend gemachte Recht ist nur ein Entscheidungsgrund, nicht der Gegenstand des Anspruchs. Gegenstand des Anspruchs ist vielmehr lediglich die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung" [30]).

cc) Eine von dem Dargelegten abweichende Entscheidung ergibt sich bei der Klage, die den Grundbuchberichtigungsanspruch zum Gegenstande hat (§ 894 BGB). Hier wird nicht nur ein aus dem Eigentum abgeleiteter Anspruch, sondern das Eigentum selbst zum Gegenstand der Klage gemacht. „Mit der vom Kläger erhobenen Klage war nicht rein abstrakt die Berichtigung des Grundbuchs begehrt, sondern die Berichtigung sollte durch Eintragung der Eheleute B als Eigentümer erfolgen, das Eigentum der Eheleute B war somit Inhalt des Klagebegehrens. Dies folgt auch aus dem Wesen des Grundbuchberichtigungsanspruchs. Denn dieser ist ein Bestandteil des Rechtes, auf Grund dessen er von seinem Inhaber erhoben werden kann . . . Mit der sachlichen Abweichung wird somit das Eigentum selbst verneint" [31]).

dd) Die Eigentumsfreiheitsklage (§ 1004 BGB). Die actio negatoria hat die Feststellung der Unterlassungspflicht des Beklagten zum Gegenstande; der Kläger macht die Freiheit seines Eigentums geltend; aus ihr leitet er für sich die Folge ab, daß er einen vom Beklagten verübten Eingriff nicht zu dulden brauche. Die Frage, ob der Kläger oder der Beklagte Eigentümer ist, ja ob überhaupt einer von beiden Eigentümer ist, bildet für diesen Prozeß lediglich ein

[29]) Kisch, Beiträge S. 175.
[30]) RGZ. 70, S. 25; ebenso RG. in JW. 1934, S. 1175, 8.
[31]) RG. in JW. 1936, S. 3047, 5.

Urteilselement. Hellwig [32]) vertrat die Auffassung, daß bei der actio negatoria rechtskräftig festgestellt werde, daß das Eigentumsrecht, wenn es existiere, der obsiegenden Partei zustehe. Wird auf erhobene Negatorienklage verurteilt, so wird rechtskräftig nur festgestellt — die gegenteilige Ansicht Hellwigs würde einen Rückfall in die von der Zivilprozeßordnung abgelehnte Rechtskraft der Urteilsbedingungen bedeuten —, daß der Beklagte dem Kläger gegenüber verpflichtet ist, sich jeder Einwirkung über das dem Kläger zustehende Eigentum zu enthalten. Es steht damit nur die Nichtexistenz der Einrede des Beklagten positiv fest, weil die Unbeschränktheit des Eigentums bejaht worden ist; der Negatorienbeklagte, der das Dienstbarkeitsrecht für sich in Anspruch nimmt, kann dasselbe später nicht wieder mit der actio confessoria geltend machen. Erhebt er dagegen nach Eintritt der Rechtskraft des Vorprozeßurteils die Klage auf Feststellung seines Eigentums gegen den Kläger des Vorprozesses, so steht ihm die exceptio rei iudicatae nicht entgegen; siegt nunmehr der Beklagte des Vorprozesses, so ergeht nicht ein Urteil contra rem iudicatam; der Richter des zweiten Prozesses setzt sich lediglich mit den Entscheidungsgründen des Vorprozeßurteils in Widerspruch [33]).

Das Reichsgericht hat denn auch in RGZ. 49, S. 33 [34]) entschieden, daß durch die actio negatoria wegen Eingriffs in ein vom Kläger in Anspruch genommenes gewerbliches Schutzrecht über das Bestehen dieses Rechts eine rechtskräftige Entscheidung nicht herbeigeführt werden könne; vielmehr würde, wenn die Unterlassungsklage wegen Nichtbestehens des Schutzrechtes abgewiesen wird, nur das Nichtbestehen des Unterlassungsanspruches rechtskräftig festgestellt. Die Rechtskraft dieses Urteils stünde der Erhebung einer Klage auf Schadensersatz wegen Verletzung desselben Schutzrechtes nicht entgegen. Von der gleichen Auffassung ist die Entscheidung des Reichsgerichts, abgedr. in JW. 93, S. 267, 7 getragen: „Bei Abweisung einer lediglich auf Beseitigung von Störungen gerichteten negatorischen Klage ist, auch wenn die Abweisung auf Grund der Annahme erfolgt ist, daß dem Beklagten das Eigentum an der Sache zustehe, damit nicht die Eigentumsfrage zugunsten des Beklagten rechtskräftig entschieden."

ee) Die Erbschaftsklage (§ 2018 BGB). Bei der Erbschaftsklage erstreckt sich die Rechtskraft nicht auf die zur Sachlegitimation behaupteten Erbfolge. Die Behauptung des Klägers, Erbe zu sein, gehört allerdings zum Klaggrund; die Aktivlegitimation ist aber kein Teil des erhobenen Anspruches. Wird jedoch die erbschaftliche Singularklage abgewiesen, so ist doch die Nichtexistenz des Erbrechts, soweit es sich auf diese geforderte Leistung bezieht, ausgesprochen. Andere zum Nachlasse gehörende Gegenstände kann derjenige, des-

[32]) Hellwig, Anspruch und Klagrecht, S. 418 ff.

[33]) Pagenstecher, Rechtskraft, S. 476.

[34]) unter Aufgabe der in Seuff. Arch. 53, Nr. 195 mitgeteilten Entscheidung.

sen Erbenqualität verneint ist, fordern, ohne daß ihm die Entscheidung des Vorprozesses entgegenstünde. Klagt z. B. A, der den ganzen Nachlaß des C für sich in Anspruch nimmt und bereits den Gegenstand x aus dieser Erbschaft besitzt, gegen den B, der ebenfalls den ganzen Nachlaß des C für sich beansprucht und bereits den Gegenstand y des C in Besitz genommen hat, mit der Erbrechtsklage wegen des Gegenstandes y und wird B verurteilt, so kann dieser in einem neuen Prozeß gegen A die Erbrechtsklage wegen des Gegenstandes x anstellen, ohne daß ihm die Einrede der Rechtskraft entgegenstünde, denn durch die im Vorprozeß erfolgte Verurteilung des B ist das Erbrecht des A nur insoweit aberkannt, als es sich auf den Gegenstand y bezieht; darüber hinaus wirkt die Rechtskraft nicht, und es ist durch den Vorprozeß noch nicht festgestellt, daß A erbberechtigt bezüglich des gesamten Nachlasses des C sei.

b) Die Klagen aus Schuldverhältnissen.

Für die Klagen, die obligatorische Ansprüche zum Gegenstande haben, gilt das für die dinglichen Klagen Ausgeführte. Wird ein Schuldverhältnis als gemeinsame Quelle von gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen oder die Eigenschaft einer Handlung als eines Deliktstatbestandes zum Gegenstand der Feststellung gemacht, so ergeben sich für die Frage nach der Rechtskraft keine Zweifel. Wird jedoch nur eine einzelne Erscheinungsform der Obligation zum Gegenstand der Feststellung gemacht, dann ist zwar der Schuldgrund zu prüfen; rechtskräftig wird aber nur über den geltend gemachten Einzelanspruch entschieden. „Dies gilt nicht nur bezüglich derjenigen Ansprüche, welche im Verhältnis von Hauptanspruch und Nebenforderung stehen, sondern auch bezüglich der mehreren, aus dem Schuldverhältnisse entspringenden Ansprüche, welche einander koordiniert sind“ [35]). Damit stimmen die Entscheidungen des Reichsgerichts, abgedr. in JW. 1926, S. 812, 10 — „trotz rechtskräftiger Abweisung des Hauptanspruchs kann mit der Berufung der Zinsanspruch allein weiter verfolgt werden“ — und in JW. 1932, S. 649, 12 — „ein Urteil, das einen aus einem Wiederkaufsrecht fließenden Anspruch festgestellt hat, begründet nicht Rechtskraft dahin, daß das Wiederkaufsrecht bestehe“ — überein.

In einem Prozesse, in welchem die Pflicht des Beklagten, sich jeder Einwirkung auf ein dem Kläger zustehendes Forderungsrecht zu enthalten, festgestellt wird, ergeht, entsprechend der actio negatoria, keine rechtskräftige Entscheidung dahin, daß, wenn die Forderung überhaupt existiert, der Kläger der Gläubiger sei. Die Unterlassungspflicht ist nur eine „sekundäre Folgeerscheinung einer Obligation“ [36]). Berühmt sich z. B. ein Mitglied einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts über eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen

[35]) Hellwig a. a. O., S. 415.
[36]) Pagenstecher a. a. O., S. 476.

gehört, als ihm zustehend verfügen zu können und klagt die Gesellschaft gegen den Gesellschafter auf Feststellung der Unterlassungspflicht und wird die Klage abgewiesen, weil die Gesellschaft ihre Einwilligung zur Verfügung gegeben habe, so ist damit noch nicht rechtskräftig entschieden, daß die Gesellschaft nicht Gläubigerin der Forderung sei.

c) Rechtsverhältnis und Gestaltungsurteil.

Die Rechtskraft erstreckt sich auch nicht auf das Rechtsverhältnis, dessen Umgestaltung das Gestaltungsurteil bewirken soll. Ist z. B. durch rechtskräftiges Urteil eine Konventionalstrafe gemäß § 343 BGB. auf den angemessenen Betrag herabgesetzt worden, so steht damit nur rechtskräftig fest, daß dem Kläger das Recht auf Ermäßigung der Vertragstrafe tatsächlich zustand; nicht ist aber auch der Bestand des Vertrages, in welchem die Vertragsklausel enthalten ist, rechtskräftig festgestellt. Eine spätere Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages ist daher trotz Rechtskraft des Urteils, das die Vertragsstrafe ermäßigt hat, möglich. Dasselbe gilt für das Urteil im Ehescheidungsprozeß. Die Rechtskraft des Ehescheidungsurteils erstreckt sich nicht darauf, daß die Ehe bis zur Scheidung bestanden habe. Nur das Recht des Klägers, die Scheidung zu begehren, wird rechtskräftig festgestellt [37]).

Den Ausgleich dafür, daß die bedingenden Rechtsverhältnisse nicht in Rechtskraft erwachsen, bietet die Zwischenfeststellungsklage bzw. Widerklage nach § 280. Einen interessanten Versuch, in dieser Klage nur eine formale Bedingung, nicht eine reale Abgrenzung des Umfanges der Rechtskraft zu sehen, unternahm Klöppel [38]). Er behauptete, daß ein jedes Rechtsverhältnis nur dem iustus contradictor gegenüber rechtskräftig festgestellt werden könne, was bisher nur darum verkannt worden sei, daß man die rechtskräftige Entscheidung nur inter partes wirken lasse. Ein Rechtsverhältnis solle nur in einem Prozesse zwischen den Parteien zu einer rechtskräftigen Feststellung gelangen können, unter denen es nach Behauptung der einen oder anderen Partei bestehen solle. Hieraus wird die begriffliche Unmöglichkeit gefolgert, daß über Legitimations- und Präjudizialpunkte auf Grund einer Inzidentfeststellungsklage bzw. Widerklage rechtskräftig erkannt werden könne. Stellt z. B. im Streit über die Prädialservitut ein Teil das Eigentumsrecht des anderen nur in Abrede, ohne dasselbe für sich in Anspruch zu nehmen, so kann — nach Klöppel — die rechtskräftige Entscheidung über dieses Eigentumsrecht auch nicht durch einen Feststellungsantrag herbeigeführt werden. Doch die Deduktionen Klöppels beruhen auf einer Verkennung der Bedeutung des Satzes, daß die Rechtskraft in der Regel nur unter den Parteien wirkt, zwischen denen das Urteil ergangen ist.

[37]) Förster-Kann, ZivilprozeßO., S. 848.
[38]) Klöppel, Rechtskraft, S. 96.

2. Die Rechtskraft und die vom Beklagten vorgebrachten Einreden.

Dem Beklagten stehen drei Rechtsschutzmittel gegen die Klage zu Gebote: einmal die reine Negation, die Ableugnung des Anspruchs des Klägers. Sie ist nicht der Rechtskraft fähig; denn die richterliche Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Negation, sondern auf den Klaggrund. Der Beklagte kann aber auch die Leugnung des Anspruches qualifizieren, d. h. er räumt zwar ein, daß der Anspruch früher einmal bestanden habe, leugnet aber das jetzige Dasein des Anspruchs mit der Behauptung, daß er durch neue Tatsachen, z. B. durch Erfüllung, vernichtet wurde. Endlich die Einrede im engeren Sinne, die exceptio. Sie tastet die tatsächlichen Behauptungen des Klägers, die dieser für die Entstehung des Anspruchs geltend macht, nicht an; das Recht des Klägers wird nicht als nicht bestehend bezeichnet; der Beklagte macht vielmehr ein ihm zustehendes überwiegendes, stärkeres Recht geltend durch Behauptung eines selbständigen, den Klageanspruch ausschließenden Rechts [39]).

Während nun im römischen Recht die Rechtskraft der Urteilselemente dem Beklagten die actio iudicati aus der über seine Einrede getroffenen Entscheidung gewährte, sodaß also in dem einen, durch den Klagantrag veranlaßten Urteile eine doppelte res iudicata enthalten war: die res iudicata über die Klageforderung und die in den Gründen des Urteils zu findende quasi res iudicata über die Gegenrechte, hat unsere Zivilprozeßordnung das iudicium duplex des römischen Rechts abgelehnt [40]). Die Entscheidung über die Einreden des Beklagten — mit der einzigen Ausnahme bei der Aufrechnung (§ 322 Abs. 2) — nimmt an der Rechtskraft des Urteils nicht teil, selbst dann nicht, wenn sie durch den Eid erwiesen ist; daß die beschworene Tatsache wahr ist, ist nur für den schwebenden Rechtsstreit, nicht für alle künftigen Prozesse festgestellt. Das Gesetz nimmt es als Absicht des Beklagten an, daß er die Einrede nur als Verteidigungsmittel, nur zum Zwecke der Entkräftigung des Klaganspruches vorbringt, sofern er nicht den Feststellungsantrag stellt. Wo kein Klagantrag, da gibt es auch keine Rechtskraft; wo jener fehlt, darf nicht angenommen werden, daß der Beklagte die endgültige Erledigung seiner Einrede in diesem Prozesse will [41]).

Hat z. B. der Richter die Klage auf Bezahlung eines Restkaufpreises auf Grund der vom Beklagten erhobenen Einrede der arglistigen Täuschung hin abgewiesen, so kann der Beklagte nicht später als Kläger Rückgewährung des Kaufpreises mit der Begründung verlangen, es sei der Nichtbestand des Rechtsgeschäfts rechtskräftig festgestellt. Oder: Wird die rei vindicatio (§ 985 BGB.) auf Grund der exceptio dominii abgewiesen, so hat diese Entscheidung nicht die

---

[39]) Freudenstein, Rechtskraft, S. 170.
[40]) Stölzel, Schulung Bd. II, S. 160, 165.
[41]) Wach, Vorträge, S. 107.

Wirkung, positiv das Eigentum des Beklagten festzustellen; es wird vielmehr nur negativ das Nichteigentum des Klägers festgestellt. Oder: Wird der Kläger mit der actio negatoria (§ 1004 BGB) auf Grund der Einrede des Beklagten, daß ihm eine Servitut zustehe, abgewiesen, so enthält dieses Urteil nur die negative Feststellung, daß das Eigentum des Klägers nicht frei sei. Dagegen ist keineswegs auch anerkannt, daß dem Beklagten das Servitutrecht zustehe, wenn auch die Unfreiheit des klägerischen Eigentums bejaht wurde; denn nur die Freiheit des klägerischen Rechts, also eine negative Qualität desselben, nicht aber eine positive des Grundstücks des Beklagten ist Gegenstand der Klage. Der Richter überlegt: da eine Servitut des Beklagten erwiesen ist und weil die Dienstbarkeit und die Freiheit des Eigentums sich widersprechen, so kann das Eigentum des Klägers nicht frei sein. Nur dieser Nachsatz ist der Rechtskraft fähig, nicht jener motivierende Entscheidungsgrund [42]).

Klagt umgekehrt der Kläger von einem dem Beklagten gewährten Darlehen in Höhe von RM. 1000 vorläufig einen Teilbetrag von RM. 500 ein und obsiegt er trotz der Schenkungseinrede des Beklagten, so kann der Beklagte, wenn der Kläger im zweiten Prozeß die restigen RM. 500 einklagt, die Einrede der Schenkung wiederholen; der Kläger kann sich nicht auf ihre Zurückweisung im Vorprozeß berufen.

Die Entscheidung über die Einrede des Beklagten erwächst selbst dann nicht in Rechtskraft, wenn ein Urteil zur Leistung Zug-um-Zug ergeht; ein solches Urteil schafft nicht Rechtskraft über das Leistungsverweigerungsrecht des Beklagten [43]), mögen auch die Parteien lediglich über die Höhe der Gegenleistung gestritten haben [44]). Denn der Ausspruch, der Beklagte oder der Widerbeklagte habe nur Zug-um-Zug gegen Bewirkung einer Gegenleistung zu leisten, erkennt nicht ein Gegenrecht zu, sondern fügt der Verurteilung lediglich eine Modalität bei [45]). Selbst die Verurteilung zur Löschung Zug-um-Zug gegen Zahlung der Hypothekvaluta schafft Rechtskraft nur hinsichtlich der Löschung [46]).

Wenn auch der Beklagte trotz Verwerfung seiner Einrede auf den zur Begründung derselben verwendeten Tatbestand eine Klage gegen den Kläger des Vorprozesses gründen kann, so darf dieses Recht doch nicht dazu führen, das dem Kläger einmal zuerkannte Recht zu vereiteln oder wiederaufzuheben. Klagt z. B. der Beklagte nach Verwerfung seiner Einrede der arglistigen Täuschung und erfolgter Verurteilung auf Auflösung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung, so würde der Richter, der dieser Klage stattgibt, contra rem iudicatam entscheiden. Dies bedeutet jedoch keine Rechts-

[42]) Freudenstein a. a. O., S. 126, 127.
[43]) RGZ. 100, S. 197.
[44]) RG. in JW. 1929, S. 591, 20.
[45]) RG. in JW. 1926, S. 2568, 2.
[46]) RG. in JW. 1926, S. 2568, 2.

kraft der die Einrede verwerfenden Entscheidung, sondern beruht auf der notwendig zweiseitigen Natur des Rechtsstreites[47]). In der Bejahung des klägerischen Rechts liegt zugleich implicite die Verneinung des Rechts des Beklagten. Dies gilt vor allem bei den absoluten Rechten: Kann das streitige dingliche Recht, z. B. das Eigentum oder das Erbrecht, seiner Natur nach nur der einen oder der anderen Partei zustehen, so liegt in dem Erkenntnis, welches das dingliche Recht dem Kläger zuerkennt, eine Aberkennung desselben für den Beklagten[48]). Doch folgt umgekehrt aus der Abweisung des Klägers keineswegs, daß dem Beklagten das betreffende dingliche Recht zustehe.

Von derselben Auffassung ist das Reichsgericht in RGZ. 110, S. 2 geleitet: „. . . Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich an sich nicht auf die dem Klaganspruch entgegengesetzte Einrede; solche Einwendungen sind aber nicht mehr zulässig, wenn sie den festgestellten Anspruch betreffen, es sei denn, daß sie nach dem Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Tatrichter erwachsen waren."

3. Die Rechtskraft und die Aufrechnungseinrede.

Die einzige Ausnahme von dem Satz, daß die Entscheidung über die Einreden des Beklagten nicht in Rechtskraft erwächst, enthält § 322, Abs. 2. Dieser bestimmt:

> „Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig."

Die Stellungnahme des Richters zur Aufrechnungseinrede bedeutet an und für sich nur ein Urteilselement für die Zusprechung oder Abweisung des Klaganspruches; denn der Beklagte, der eine Gegenforderung geltend macht, erhebt keine Widerklage, über die der Richter selbständig entscheiden könnte. Schon deshalb kann von einer klagabweisenden Verfolgung der aufgerechneten Gegenforderung nicht die Rede sein, weil die Gegenforderung schon durch die prozessualische Berufung darauf vernichtet ist[49]). Für die Aufrechnungseinrede wurde aber diese Sonderregelung erforderlich; denn sie ist nicht nur Verteidigungsmittel, sondern sie enthält zugleich den Antrag auf Rechtsverfolgung, auf Realisierung[50]).

---

47) Klöppel a. a. O., S. 122.
48) Hellwig, Lehrbuch Bd. I, S. 380.
49) Oertmann, Aufrechnung, S. 237.
50) Wach, Vorträge, S. 107.

Damit über die Gegenforderung des Beklagten eine rechtskraftfähige Entscheidung i. S. des § 322, Abs. 2 ergehen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Der Beklagte muß eine Gegenforderung geltend machen. Der Begriff der Gegenforderung ist ein materiellrechtlicher. Schulden zwei Personen einander Leistungen (§ 387 BGB), so ist die Forderung der einen im Verhältnisse zu derjenigen der anderen eine Gegenleistung. Gleichgültig ist, ob der Beklagte eine im Prozeß erfolgende Aufrechnung geltend macht oder ob er sich auf eine schon vor dem Prozeß erfolgte Aufrechnung beruft [51]).

b) Die Gegenforderung muß mittels Einrede geltend gemacht werden. Erhebt der Beklagte Widerklage, so greift nicht die Vorschrift des § 322, Abs. 2, sondern die des Abs. 1 Platz.

c) Das Gericht muß entscheiden, daß die Gegenforderung nicht besteht. Die Rechtskraft i. S. des § 322, Abs. 2 tritt nicht ein, wenn der Richter nur die „Defensivkraft" der Gegenforderung verwirft, so wenn das Aufrechnungsrecht materiell ausgeschlossen ist [52]) (z. B. die Klageforderung ist aufrechnungsfrei, § 393 BGB, oder es mangelt an einer prozeßmäßigen Geltendmachung der Gegenforderung, § 529). Nicht gehört hieher der Fall, daß der Richter die Aufrechnung wegen eines materiellen Mangels der Gegenforderung verwirft; die Forderung ist hier „nicht, auch wenn bestehend, sondern, weil nicht . . . bestehend zur Aufrechnung unverwendbar" [53]). Hat der Richter die Gegenforderung als mit einer dauernden Einrede behaftet festgestellt, z. B. sie war schon im Augenblick des aufrechnungsfähigen Gegenübertretens der Gegenforderung verjährt und daher zur Aufrechnung nicht mehr geeignet (§ 390, Abs. 2 BGB), so wird die Rechtskraft dieser Entscheidung durch § 322, Abs. 2 nicht gedeckt; denn dieser betrifft nur die Feststellung des Nichtbestehens der Gegenforderung. Die einredebehaftete Gegenforderung ist aber eine bestehende. Oertmann [54]) will aus rechtspolitischen Gründen trotzdem die rechtskräftige Feststellung des Nichtbestehens der Gegenforderung im vorliegenden Falle annehmen. Denn auch bei klagweiser Geltendmachung der Forderung würde es im Sinne der Rechtskraft nichts ausmachen, ob das abweisende Urteil wegen Nichtbestehens derselben oder nur auf Grund einer dauernden Einrede ergangen war.

Weist das Gericht die Klagforderung als unbegründet oder durch Prozeßurteil ab, so gilt die Aufrechnung als nicht geschehen. Das gleiche gilt für den Fall, daß durch Klagzurücknahme ein klagabweisendes Urteil überhaupt nicht ergehen konnte. Denn die Prozeßaufrechnung ist „kein Vernichtungstatbestand für die beiderseiti-

[51]) Stölzel a. a. O., S. 194.
[52]) RGZ. 132, S. 305.
[53]) Oertmann a. a. O., S. 232.
[54]) Oertmann a. a. O., S. 231.

gen Forderungen, sondern zunächst nur Klageabweisungsgrund“ [55]). Erst mit dem Urteil wird die Aufrechnung endgültig; bis zur Rechtskraft des Urteils bleibt sie problematisch.

d) Die richterliche Entscheidung über die Gegenforderung muß in einem Endurteil getroffen sein. Aber auch das den Klageanspruch dem Grunde nach feststellende Zwischenurteil (§ 304) kann den Aufrechnungseinwand rechtskräftig verwerfen [56]); denn nach § 304, Abs. 2, S. 1 gilt das Grundurteil in betreff der Rechtsmittel als Endurteil.

Nicht erforderlich ist, daß die Feststellung des Nichtbestehens der Gegenforderung in den Urteilstenor aufgenommen wird, sofern sich aus den Gründen ergibt, daß das Gericht die Gegenforderung für unbegründet erachtet hat [57]).

§ 322, Abs. 2 enthält eine Sonderbestimmung für die Aufrechnungseinrede. Es ist nicht zulässig, diese Vorschrift auf Einreden anderer Art auszudehnen, indem man sie als besondere Anwendung des Satzes, daß die Entscheidung über jede Einrede in Rechtskraft erwächst, betrachtet. Dies würde eine Vereitelung der Tendenz des Gesetzes, die Rechtskraft der Entscheidungsgründe des Urteils abzulehnen, bedeuten [58]). Eine Ausdehnung der Rechtskraft ist namentlich auf die Zurückbehaltungseinrede naheliegend (§ 273 BGB). Der Grund für die unterschiedliche Behandlung der Aufrechnungs- und Zurückbehaltungseinrede ist einmal in der Tatsache zu finden, daß das Zurückbehaltungsrecht nur zur Sicherung des Anspruchs des Beklagten gegen den Kläger gewährt wird, zum anderen in der Tatsache, daß bei der Zurückbehaltungseinrede die Höhe der zurückbehaltenen Leistung gleichgültig ist. Hat der Beklagte auf die von ihm geforderte Sache 100 RM. nützlich verwendet, so kann er wegen dieser Forderung ebenso Klagabweisung erzielen wie für den Fall, daß er nur eine Mark verwendet hat [59]). Hätte die Zivilprozeßordnung beide Einreden gleichmäßig behandeln wollen, dann hätte es die Konsequenz verlangt, die Entscheidung über die Gegenforderung ohne Rücksicht auf die summa concurrens für rechtskraftfähig zu erklären [60]).

Nur die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, erwächst in Rechtskraft. Vor der Zivilprozeßnovelle 98 bestimmte § 293, Abs. 2 a. F., daß auch die Entscheidung über das Bestehen der Gegenforderung der Rechtskraft fähig sei. Diese Aenderung der Novelle war gerechtfertigt durch die Aenderung der privatrechtlichen Natur der Aufrechnung; die sog. ipso iure-Theorie des § 389

---

[55]) Oertmann a. a. O., S. 28.
[56]) RGZ. 52, S. 28.
[57]) RGZ. 75, S. 265.
[58]) Wach a. a. O., S. 140.
[59]) Stölzel a. a. O., S. 177.
[60]) RGZ. 8, S. 364.

BGB läßt nämlich die Aufrechnung bereits vollendet sein mit dem kompensablen Gegenübertreten der beiden Forderungen.

Die rechtskräftige Feststellung dahin, daß die Gegenforderung im Augenblick der Aufrechnung oder: abgesehen von der Aufrechnung bestanden habe, ist schon aus dem Grunde abzulehnen, als die Aufrechnungseinrede nicht implicite eine Zwischenfeststellungs-Widerklage auf Feststellung des Bestehens der Gegenforderung enthält; die Entscheidung über die Aufrechnung enthält nicht zugleich eine Entscheidung über die Gegenforderung als Bedingung für die Gültigkeit der Aufrechnung. Die Entscheidung über das Bestandenhaben der Gegenforderung ist für den Beklagten auch ohne jeden praktischen Wert. Stölzel [61]) verteidigte gegen die herrschende Wissenschaft und Rechtsprechung die Lehre, daß der Richter die Klage ohne Prüfung ihres materiellen Grundes abweisen könne, wenn der Beklagte eine begründete und liquide Gegenforderung in Höhe der Klageforderung behaupten und beweisen kann. Daraus würde allerdings folgen, daß die Gegenforderung lediglich durch ihr Bestehen zur Klagabweisung geführt hat. In diesem Falle hätte der Beklagte ein berechtigtes Interesse an der rechtskräftigen Feststellung seiner Gegenforderung. Aber diese Lehre Stölzels beruhte auf einem grundsätzlichen zivilprozessualen Irrtum: „Der Richter hat nicht nur die Berechtigung des Klagebegehrens überhaupt festzustellen; er hat auch über die vom Kläger aufgestellten Rechtsbehauptungen zu entscheiden. Nicht das Klagebegehren, sondern die zu seiner Stützung angeführte materielle Rechtsfolge ist der wirkliche Entscheidungsgrund“ [62]).

Die Rechtskraft tritt nur ein bis zur Höhe desjenigen Betrages, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht wurde. Nach der Fassung des § 293, Abs. 2 a. F. war es problematisch, ob in der die Aufrechnungseinrede abweisenden Entscheidung nicht auch über den die Höhe des Klagan spruches übersteigenden Betrag der Gegenforderung rechtskräftig entschieden wurde; der Beklagte konnte nötigenfalls den Restbetrag seiner Gegenforderung nachschieben, wenn der zunächst eingesetzte Betrag als nicht bestehend vom Richter erkannt wurde. § 322, Abs. 2 läßt in dieser Hinsicht keine Zweifel: die Klagsumme begrenzt den Umfang der möglichen Rechtskraft auf die summa concurrens. Will der Beklagte auch über den die Klagsumme übersteigenden Betrag seiner Gegenforderung die rechtskräftige Entscheidung herbeiführen, so steht ihm die Widerklage kraft Zusammenhangs mit dem Verteidigungsmittel der Aufrechnung (§ 33) als auch die Feststellungs-Widerklage (§ 280) zu Gebote [63]).

Doch läßt der Wortlaut des § 322, Abs. 2 Zweifel darüber offen, ob rechtsfähig nur die Entscheidung ist, daß die Gegenforderung des Beklagten, von der Aufrechnung abgesehen, nicht besteht oder auch

[61]) Stölzel a. a. O., S. 306.
[62]) Lent in ZZP. Bd. 57, S. 63.
[63]) Oertmann a. a. O., S. 261.

diejenige, daß die Gegenforderung infolge der Aufrechnung nicht mehr besteht. Der Wortlaut des Gesetzes ist mit beiden Auffassungen vereinbar[64]). Die „enge" Auslegung des § 322, Abs. 2 für den Fall, daß das Urteil die Klage auf Grund der Aufrechnung abweist, enthält eine einseitige Benachteiligung des Klägers. Der Kompensant könnte nach ihr in einem zweiten Prozesse seine durch Aufrechnung bereits getilgte Gegenforderung gegen den Kläger des Vorprozesses mit der Behauptung einklagen, daß die Aufrechnung materiell unwirksam gewesen sei (z. B. wegen Ungültigkeit der Klageforderung), ohne daß ihm dieser die exceptio rei iudicatae entgegensetzen könnte, während das Nichtbestehen der führenden Klageforderung rechtskräftig feststeht. Zwar würde dem jetzigen Kläger der Beweis obliegen, daß die Aufrechnung wegen Nichtbestehens der früheren Klageforderung ungültig sei, weil der Kläger des Vorprozesses die Einrede der Tilgung geltend machen könnte und diese durch Vorlegung des Vorprozeß-Urteils beweisen könnte[65]). Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aber ist der Richter an die Entscheidung des Vorprozesses nicht gebunden, und der jetzige Beklagte läuft Gefahr, daß die Gegenforderung als durch Aufrechnung nicht getilgt angesehen wird. Denn die Aufrechnung im Vorprozeß beweist nicht die Rechtsgültigkeit des Aufrechnungsaktes.

Das Reichsgericht, das grundsätzlich zu den Anhängern der engen Auslegung des § 322, Abs. 2 zählt[66]), hat doch in RGZ. 78, S. 398 entschieden, daß die Berufung des Beklagten, der die Klageforderung bestritten hat, gegen das die Klage auf Grund der Aufrechnung abweisende Urteil zulässig sei. Damit ist dargetan, daß der Beklagte durch das Urteil beschwert war; dies ist nur dann möglich, wenn dieses Urteil das Nichtmehrbestehen seiner aufgerechneten Gegenforderung rechtskräftig festgestellt hatte.

4. Die Rechtskraft und die im Urteil festgestellten Tatsachen.

Die Zivilprozeßordnung kennt — mit einer Ausnahme — keine rechtskraftfähige Entscheidung über Tatsachen. Die Ausführungen des Richters darüber, ob eine für einen Rechtsanspruch erhebliche Tatsache für wahr zu erachten sei oder nicht, bildet nur eine Grundlage, auf der das richterliche Urteil beruht, nicht aber den Gegenstand und den Inhalt desselben. Gegenstand der Entscheidung und der rechtskräftigen Feststellung ist nicht der Sachverhalt, sondern

---

64) Für die rechtskräftige Feststellung des Nichtmehrbestehens der Gegenforderung treten ein: Oertmann a. a. O., S. 243 ff., Pagenstecher in JW. 1922, S. 470 Anm., Stein-Jonas zu § 322, VI, 1, Stölzel a. a. O., S. 197 ff.

65) Stölzel a. a. O., S. 221.

66) z. B. RGZ. 70, S. 158; RGZ. 80, S. 166.

die durch ihn individualisierte Rechtsfolge[67]). Die Bestimmung des § 561, Abs. 2, wonach gewisse tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts das Revisionsgericht binden, hat mit der Rechtskraft nichts zu tun. Selbst das Revisionsurteil enthält keine der Rechtskraft fähigen Feststellungen; es kann nur Tatsachen als unzweifelhaft, weil unbestritten, bezeichnen[68]).

Eine Ausnahme von der Regel, daß Entscheidungen über Tatsachen nicht rechtskräftig werden können, enthält die Bestimmung des § 256, wonach über die Echtheit oder die Unechtheit einer Urkunde eine Feststellungsklage zum Zwecke der Sicherung des Beweises oder der Verhinderung falscher Beweisantretung durch den Gegner erhoben werden kann.

Einige typische Beispiele aus der Judikatur des Reichsgerichts sollen die nämliche Einstellung des höchsten Gerichtes aufzeigen.

RGZ. 102, S. 366:

> Ein Urteil nach § 641 in Verbindung mit §§ 1591 ff. BGB., durch das die Anfechtung der Ehelichkeit eines von seiner Ehefrau geborenen Kindes durch den Ehemann für begründet erklärt und die Nichtehelichkeit des Kindes ausgesprochen wird, wirke nach § 643, wenn es, wie hier, zu Lebzeiten der Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle, also auch gegen die Mutter. Damit werde aber die Wirkung der Rechtskraft nur nach der subjektiven Seite über den Kreis der im § 325 genannten Personen ausgedehnt, und zwar auf alle. In objektiver Hinsicht bleibe es bei der Bestimmung des § 322, daß Urteile nur insoweit der Rechtskraft fähig sind, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden wurde. Die im Anfechtungsprozesse rechtskräftig erfolgte Feststellung der Unehelichkeit des während bestehender Ehe geborenen Kindes erbringe daher für den nachfolgenden Ehescheidungsprozeß nicht den Beweis, daß die Mutter sich des Ehebruchs schuldig gemacht habe.

RGZ. 109, S. 201:

> Wird im Vorprozeß auf Räumung eines verpachteten Bordellgrundstückes wegen Unsittlichkeit des Pachtvertrages erkannt, so stehe nur der Räumungsanspruch rechtskräftig fest, nicht auch die Unsittlichkeit des Pachtvertrages, sodaß die Klage des Verpächters auf Herausgabe des Inventars mit der Feststellung, daß der Pachtvertrag gültig sei, abgewiesen werden könne.

RGZ. 126, S. 239:

> Erstritt der Kläger ein Urteil, durch das der Eisenbahnfiskus zu lebenslänglicher Rentenzahlung wegen eines Eisenbahnun-

[67]) Lent in ZZP. 57, S. 42.
[68]) RG. in JW. 1906, S. 27, 31.

falles verurteilt wurde unter Zugrundelegung einer um 75 % geminderten Erwerbsfähigkeit, so sei die Annahme einer um 75 % geminderten Erwerbsfähigkeit des Klägers nur Entscheidungsgrund.

RG. in JW. 1931, S. 3549, 8:

Im Vorprozeß wurde die Klage auf Zahlung einer angemessenen Miete rechtskräftig abgewiesen. Die Entscheidung stützte sich darauf, daß der ursprünglich nichtige Vertrag wirksam bestätigt worden sei. Nach Kündigung erhob der Kläger Räumungsklage. Das Gericht entschied, daß die in den Gründen des Vorprozeßurteils enthaltene Feststellung nicht für den zweiten Prozeß Rechtskraft schaffe in Ansehung der Frage, ob ein wirksamer Mietvertrag vorliege; in diesem Rechtsstreit müsse daher die Frage, ob ein wirksamer Mietvertrag vorliege, vom Gericht selbständig geprüft werden.

In RGZ. 97 S. 119 dagegen hat das Reichsgericht entschieden, daß ein Feststellungsurteil, das die Schadensersatzpflicht wegen Gesundheitsbeschädigung durch einen Betriebsunfall ausspricht, den gesamten Grund des Anspruchs, also auch die Kausalität des Betriebsunfalles für die Gesundheitsbeschädigung, feststelle. „. . . Es war also Aufgabe des Feststellungsurteils, nicht nur das Ereignis, das die Grundlage der Schadensersatzverpflichtung ist, sondern auch die Körperverletzung . . . des Betroffenen festzulegen, ohne die eine Schadensersatzverpflichtung aus dem Ereignis nicht entsteht. Erst beides zusammen bildet den Tatbestand der unerlaubten Handlung; beides ist demnach Gegenstand der Entscheidung und damit auch Gegenstand der Bindung der Gerichte bei eintretender Rechtskraft".

5. Die Rechtskraft bei Teilklagen.

Die Rechtskraft erstreckt sich auf den Anspruch nur insoweit, als über diesen erkannt ist (§ 322).

Daß in der Entscheidung über das Ganze die Entscheidung über einen jeden Teil enthalten ist („pars in toto est"), unterliegt keinem Bedenken [69]). Die Entscheidung über das Ganze präjudiziert diejenige über den Teil, da in beiden Prozessen das Klagobjekt identisch ist. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um das Verhältnis einer individuell bestimmten körperlichen Sache zu ihren realen oder ideellen Teilen — wenn die rei vindicatio auf ein ganzes Haus abgewiesen ist, so darf dieselbe nachher nicht bezüglich der Wohnungseinrichtung wiederholt werden —, oder um das Verhältnis einer Summe oder Quantität zu ihren einzelnen Bestandteilen — wird die Schuldklage auf 100 abgewiesen, so darf dieselbe später nicht auf 50 erneuert werden, — oder um ein subjektives Recht handelt — wird die Klage

[69]) Lent a. a. O., S. 57.

auf den Nießbrauch am ganzen Grundstück abgewiesen, so darf sie nicht auf den am halben Grundstück erneuert werden; ist die Eigentumsklage auf eine universitas iuris z. B. auf ein Warenlager abgewiesen, so steht einer neuen Klage auf einen Teil desselben die exceptio rei iudicatae entgegen; oder wenn der Kläger zuerst mit der Universalklage auf den gesamten Nachlaß abgewiesen wird, so kann er nicht hinterher einzelne Sachen mit einer neuen Klage ansprechen [70]).

Klagt der Kläger dagegen nur einen Teil des ihm zustehenden Anspruches ein, so beschränkt sich die Rechtskraft auf den im Klage- oder Widerklageantrag geltend gemachten Teil des Anspruchs. Dies gilt zunächst für den Fall, daß der Teilanspruch individualisiert ist, d. h. daß der Klagegegenstand zum Hauptanspruch nicht im Verhältnis von Mehr oder Minder, sondern vom Teil zum Ganzen steht. Ein in dieser Weise individualisierter Teil führt seine eigene selbständige Existenz. Seine ursprüngliche rechtliche Qualifikation und sein späteres rechtliches Schicksal kann verschieden sein von dem des Restanspruches. Klagt der Kläger z. B. von einer einheitlichen Gesamtforderung von 500 RM. einen Teilanspruch von 250 RM. ein, der sich von der Gesamtforderung nicht nur der Quantität nach, sondern auch in irgendeiner anderen Weise rechtlich unterscheidet, so präjudiziert die Entscheidung über diese 250 RM. derjenigen über den Restanspruch nicht [71]). Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Urteil der Klage stattgibt oder den Anspruch als unbegründet abweist.

Zur gleichen Entscheidung kommen wir auch dann, wenn der Klagegegenstand nicht individualisierter Teil des Ganzen ist. Die Logik gebietet zwar bei Abweisung der Klage auf den nicht individualisierten Teil Rechtskraft auch bezüglich des nicht eingeklagten Teiles. Der eingeklagte Teil ist ja beliebig herausgegriffen aus der Gesamtforderung; der Kläger macht irgendeinen Teilanspruch, d. h. jeden Teilanspruch geltend, die er nicht kumulativ, sondern alternativ verbindet; er verlangt für den Fall, daß nicht bereits wegen eines Teilanspruches Verurteilung erlangt werden kann, Entscheidung und Verurteilung wegen jedes anderen Teilbetrages. Doch steht der Wortlaut des § 322 Abs. 1 und die Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte auf Ansprüche bestimmter Höhe und der Ausschluß der Rechtsmittel gegen die Berufungsurteile der Landgerichte den Forderungen der Logik entgegen [72]).

Das verurteilende Erkenntnis über die Teilforderung schließt eine Nachforderung nur dann aus, wenn es die Mehrforderung verneint hat [73]). Hat der Kläger ohne erkennbaren Vorbehalt einen Tatbestand vorgetragen, aus dem sich ein bestimmt umgrenzter Anspruch ergibt, so spricht das der Klage stattgebende Urteil aus, daß die

[70]) Freudenstein a. a. O., S. 161.
[71]) Zitelmann in ZZP. 8, S. 254.
[72]) Stein-Jonas zu § 322, V. 2, c.
[73]) RGZ. 120, S. 317.

Klagetatsachen nur diese Rechtsfolge haben. Eine Nachforderung ist ebenso dann ausgeschlossen, wenn die Höhe des Anspruches in das Ermessen des Gerichts gestellt wurde [74]). Wird die Klage auf einen Tatbestand gestützt, aus dem sich ein summenmäßig begrenzter Anspruch nicht ergibt, wie z. B. bei Ansprüchen auf Schadensersatz oder aus Bereicherung, so schließt die Rechtskraft dieses Urteils eine Nachforderung nicht aus; jedoch kann in einer solchen Klage ein Verzicht auf etwaige Mehransprüche liegen; dann scheitert die Klage, die den im Vorprozesse nicht geltend gemachten Teil des Anspruches zum Gegenstand hat, nicht an der Rechtskraft des Vorprozeßurteils, sondern an dem materiellrechtlichen Verzicht [75]).

Das Reichsgericht hat denn auch entschieden [76]), daß die Rechtskraft des Urteils über den Teilanspruch der Restklage nicht entgegenstehe, selbst dann nicht, wenn es sich um einen nicht individualisierten Teil handle. — Hat der Kläger nur einen Teil geltend gemacht, so könne die Rechtskraft nicht mehr als diesen Teil ergreifen, selbst wenn das Gericht zu erkennen gegeben habe, daß es über den ganzen Anspruch entschieden hat, gleichviel, ob die frühere Entscheidung den geltendgemachten Teilanspruch zuerkannte oder ganz oder zum Teil abgewiesen habe. Nur dann gelte die ganze Forderung dem Beklagten gegenüber als festgestellt, obwohl der Kläger nur einen Teilbetrag einer der Höhe nach festbestimmten Forderung einklage, wenn der Beklagte Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens der ganzen Forderung erhebt und diese Widerklage abgewiesen werde [77]).

§ 8.

Besonderheiten bei der Feststellungsklage.

Es ist ein in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung unbestrittener Satz: Wird die positive Feststellungsklage aus sachlichen Gründen, nicht nur wegen mangelndem rechtlichen Interesse, abgewiesen, so ist damit bei Rechtskraft des Urteils das Nichtbestehen des vom Kläger behaupteten Rechtsverhältnisses festgestellt. Die rechtskräftige Abweichung der negativen Feststellungsklage als sachlich unbegründet bedeutet Feststellung des vom Kläger verneinten Rechtsverhältnisses.

Diese Bestimmung des Umfangs der Rechtskraft des die positive und negative Feststellungsklage abweisenden Erkenntnisses bedeutet keinen Rückfall in die durch § 322 abgelehnte Rechtskraft der Urteilselemente; vielmehr stehen Nichtbestehen und Bestehen des vom

---

[74]) RG. in Warn. 1925, S. 138.
[75]) Stein-Jonas zu § 322, V, 2, c.
[76]) RG. in Seuff. Arch. 52, Nr. 4.
[77]) RGZ. 60, S. 391; RGZ. 120, S. 317.

Kläger verneinten oder bejahten Rechtsverhältnisses in einem kontradiktorischen Gegensatz, sodaß die rechtskräftige Ablehnung der einen Alternative zugleich die Bejahung der anderen bedeutet [1]). Es handelt sich nicht um die Rechtskraft der Entscheidungsgründe, sondern um die Rechtskraft des Urteils selbst. Würde in einem zweiten Prozeß im Gegensatz zur Entscheidung des Vorprozesses das Bestehen des vom Kläger behaupteten, durch rechtskräftiges Urteil aber verneinten Rechtsverhältnisses bejaht, so wäre eine solche Entscheidung contra rem iudicatam ergangen.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung an den von der grundlegenden Entscheidung in RGZ. 29, S. 345 aufgestellten Entscheidungsgründen über den Umfang der Rechtskraft bei den negativen Feststellungsklagen festgehalten. Aus der neueren Judikatur des Reichsgerichts seien die Entscheidungen in RGZ. 126, S. 19, RG. in JW. 1933, S. 1271 [17] und RG. in JW. 1935, S. 2814 [7] angeführt.

Ist der positiven Feststellungsklage stattgegeben worden, so ist das zwischen den Parteien streitige Rechtsverhältnis unabänderlich soweit festgestellt, als es den unmittelbaren Gegenstand der Entscheidung bildet.

Dagegen enthält ein der negativen Feststellungsklage stattgebendes Urteil immer nur die Verneinung des vom Beklagten prätendierten Rechtes. Ist Klagegegenstand z. B. das Eigentum, so bejaht das rechtskräftige Urteil nicht etwa das Eigentum des Klägers, wenngleich aus dessen Existenz das Nichteigentum des Beklagten hergeleitet wurde [79]).

[78]) Oertmann in JW. 1933, S. 1271, Nr. 17 Anm.
[79]) Hellwig, Lehrbuch Bd. II, S. 380.